

HILGERS & PARTNER · GOETHESTRASSE 85 · 10623 BERLIN

Amtsgericht Charlottenburg
- Insolvenzabteilung -
Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Goethestraße 85
10623 Berlin
Telefon 030/315753-0
Telefax 030/315753-33
www.hilgers-partner.de

Michael Schudnagies
RECHTSANWALT
NOTAR

Dr. Petra Hilgers
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN INSOLVENZRECHT

Dr. Timothy Krüger M.A.
RECHTSANWALT
FACHANWALT STEUERRECHT
WIRTSCHAFTSMEDIATOR

Dr. Björn Gehde LL.M.
RECHTSANWALT
FACHANWALT INSOLVENZRECHT

Martin Kuhl
RECHTSANWALT
FACHANWALT ARBEITSRECHT

Robert Pytel
RECHTSANWALT

Niels Nehring
RECHTSANWALT

Sascha Borowski
RECHTSANWALT

Christian Wolters
RECHTSANWALT

Roland Pokern
RECHTSANWALT

Annekatriin Schott
RECHTSANWÄLTIN

Mein Zeichen: 1122/11 L/S/Pe-1

14. Dezember 2011

- 36j IN 4095/11 -
Insolvenzverwalter: Dr. Petra Hilgers

Insolvenzverfahren über das Vermögen der
Juragent Aktiengesellschaft,
vertreten durch die Vorstände Frederik Hoelbl und Raphael Weinberger
Hubertusallee 14, 14193 Berlin

Unter Verweis auf das dem Insolvenzverfahren vorangegangene Gutachten sowie den Bericht über die vorläufige Insolvenzverwaltung vom 02.11.2011 erstatte ich zur Vorlage bei der ersten Gläubigerversammlung nachfolgenden

Bericht:

A. Lage des Unternehmens und Ursachen der Insolvenz

I. Rechtliche Rahmendaten der Schuldnerin

Die Schuldnerin war seit dem 06.01.1999 zunächst im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig zu HRB 16156 im Handelsregister eingetragen. In Folge der Sitzverlegung nach Berlin ist die Schuldnerin seit dem 22.12.2004 beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 95317 B im Handelsregister eingetragen. Der aktuelle Handelsregisterauszug liegt in Kopie vor.

Amtsgericht Charlottenburg
Partnerschaftsregister Nr. 354 B
USt-Nr. 13/346/63790



Commerzbank AG
BLZ 100 400 00 · Kontonummer 500 502 000
Deutsche Bank AG
BLZ 100 700 00 · Kontonummer 078 88 77



Nach der Verlegung des Geschäftssitzes nach Berlin befand sich dieser unter der Anschrift Joachimsthaler Straße 14, 10719 Berlin. Da sich die Mitarbeiterzahl der Schuldnerin wesentlich verringert hatte, beschloss der Vorstand Maaß nach seinem Amtsantritt diese Geschäftsräume aufzugeben. Vom 16.08. bis zum 08.12.2010 residierte die Schuldnerin unter der Anschrift Kurfürstendamm 30, 10719 Berlin, bevor sie neue Geschäftsräume zunächst in der Hubertusallee 16, 14193 Berlin anmietete. Zu Beginn des Jahres 2011 mietete die Schuldnerin weitere Räume unter der jetzigen Geschäftsanschrift Hubertusallee 14, 14193 Berlin.

Bei diesen Räumlichkeiten handelt es sich allerdings nicht um Büroflächen, sondern um Wohnungen. Bei der Besichtigung konnten außer den dort gelagerten Akten keine Hinweise auf den schuldnerischen Geschäftsbetrieb festgestellt werden. Vielmehr war die Leitung der Gesellschaft aus den Kanzleiräumen des ehemaligen Vorstands Maaß in der Königsallee 7, 14193 Berlin erfolgt. Die Räume in der Hubertusallee wurden angabegemäß wegen Kapazitätsproblemen angemietet. Da durch die Schuldnerin jedoch zuletzt keine Miete mehr gezahlt wurde, hat die Vermieterin die Mietverträge gekündigt und zum Teil die Schlösser ausgetauscht.

Als Zustellanschrift dient daher die private Wohnanschrift des neuen Vorstands Frederik Hoelbl, Breite Straße 10, 14199 Berlin.

Niederlassungen der Schuldnerin bestanden nach den Jahrsabschlüssen in der Schweiz, in Luxemburg, in Polen und der Türkei. Zumindest von dem Standort in der Schweiz, wo es die Juragent (Schweiz) AG gab, ist mir bekannt, dass diese ausweislich des von mir eingeholten Handelsregisterauszugs des Kantons Basel-Stadt am 11.02.2011 gelöscht wurde. Zu den weiteren Standorten liegen mir bislang keine gesicherten Auskünfte vor.

Gegenstand des Unternehmens ist seit der Errichtung im Jahr 1999 die finanzielle Beteiligung an der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen Dritter, die Erbringung von Dienstleistungen für Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe sowie der Erwerb von Vermögenswerten aller Art, die Beteiligungen an anderen Unternehmen und an einzelnen Geschäften anderer Unternehmen.

Die Schuldnerin wurde durch Satzung vom 22.07.1999 errichtet. Die Errichtungs-urkunde konnte mir bislang nicht vorgelegt werden und war auch nicht in der Handelregisterakte einzusehen.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug bei Errichtung € 1.000.000,00. Nachdem durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.10.1999 der Vorstand ermächtigt worden war, bis zum 30.09.2004 das Grundkapital um bis zu € 500.000,00 zu erhöhen, wurde dieses zunächst um € 22.600,00 auf € 1.022.600,00 erhöht und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 12.11.2002/06.03.2003 die Satzung entsprechend geändert. Durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung vom 28.11.2006 wurde das Grundkapital noch

einmal verdoppelt und die Satzung entsprechend geändert. Seitdem beträgt das Grundkapital € 2.045.200,00.

Bei der Schuldnerin handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Gesellschafterbestand dementsprechend nicht bekannt ist. Entsprechend des Grundkapitals wurden 2.045.200,00 nennwertlose Inhaber-Stammaktien (Stückaktien) ausgebracht. Einziger Anhaltspunkt für die Anzahl der Aktionäre ist die Präsenzliste zur Hauptversammlung vom 31.03.2008. Nach dieser Liste haben nur 95 verschiedene Aktionäre teilgenommen.

Die Gesellschaft wird satzungsgemäß durch zwei Vorstände vertreten. Nach ihrer Errichtung im Jahr 1999 wurden zunächst die beiden Vorstände Mirko Heinen und Dr. Christian Stoll bestellt. Am 10.10.2002 wurde im Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig der Vorstand Dr. Stoll gelöscht und als neuer Vorstand Heinz Stöppel eingetragen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats liegt mir nicht vor und war in der Registerakte nicht einsehbar. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 22.08.2005 wurde dem Vorstand Heinen die Einzelvertretungsbefugnis zunächst entzogen und durch weiteren Aufsichtsratsbeschluss vom 28.11.2006 wieder eingeräumt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 12.02.2007 wurde der Vorstand Stöppel abberufen und Annette Ehlers zum zweiten Vorstand bestellt.

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 31.03.2008 wurden die Vorstände Heinen und Ehlers abberufen und Georg-Christian Kilgus nach entsprechender Satzungsänderung zum neuen alleinigen Vorstand bestellt. Durch weiteren Aufsichtsratsbeschluss vom 03./04.09.2009 wurde Heinz Stöppel erneut zum zweiten Vorstand bestellt. Die beiden Beschlüsse wurden neben weiteren Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31.03.2008, die auf Antrag der Prinzessin Marie Luise von Sachsen vom 15.11.2007 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung i.V.m. §§ 122 ff. AktG einberufen wurde, durch einige Aktionäre angefochten. Nach Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses vom 02.03.2009 bestellte das Amtsgericht Charlottenburg durch Beschluss vom 27.10.2009 zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 AktG einen neuen Aufsichtsrat. Dieser beschloss sodann am 02.11.2009 unter Bestätigung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 31.03.2008 vorsorglich nochmals die Abberufung der Vorstände Heinen und Ehlers sowie weiterhin vorsorglich unter Bestätigung der Aufsichtsratsbeschlüsse vom 31.03.2008 und 03./04.09.2009 die Neubestellungen der Vorstände Kilgus und Stöppel.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 20.04.2010 wurde der Vorstand Kilgus später wieder abberufen und stattdessen Herr Andreas Maaß zum Vorstand bestellt. Mit Schreiben vom 07.06.2010 legte dann zunächst der Vorstand Stöppel sein Amt nieder. Dem folgte mit Schreiben vom 17.06.2011 die Amtsniederlegung des Vorstands Maaß. Erst mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 17.08.2011 wurden zu neuen Vorständen bestellt die Herren

Frederik Hoelbl
Breite Straße 10, 14199 Berlin
geboren am 19.05.1973 in Wien/Österreich

Raphael Alexander Weinberger
Mariahilfer Straße 35, 1060 Wien/Österreich
geboren am 05.02.1974 in Wien/Österreich

Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Schuldnerin wird durch einen sechsköpfigen Aufsichtsrat kontrolliert.

Da die Registerakten aus Leipzig nicht einsehbar waren, ist mir dessen Besetzung erst ab dem Zeitpunkt der Sitzverlegung nach Berlin bekannt. Ende des Jahres 2004 waren demnach Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitzende Dieter Braun, der stellvertretende Vorsitzende Dr. Heinrich Wohlfahrt, Herr Christoph Weiß, Herr Dr. Ingo Seidemann, Herr Claudius Lang sowie Herr Wolfgang Gierk. Mit Schreiben vom 28.06.2005 trat Herr Weiß von seinem Aufsichtsratsamt zurück.

Im Rahmen der vor dem Notar Jan-Nicolas Steinpitz mit Amtssitz in Berlin am 23.08.2005 zur UR-Nr. 569/2005 beurkundeten Hauptversammlung wurde der Aufsichtsrat neu gewählt und neben den verbliebenen fünf Aufsichtsratsmitgliedern Herr Stefan Kopf in den Aufsichtsrat berufen. Auf Antrag des Vorstands vom 27.04.2006 wurde dann Herr Prof. Dr. Schwintowski neuer Aufsichtsratsvorsitzender anstelle von Herrn Braun. Der neue Vorsitzende trat dann am 28.02.2007 von seinem Amt wieder zurück. Neuer Vorsitzender wurde das Aufsichtsratsmitglied Dr. Wohlfahrt. Auf Antrag des Vorstands vom 22.03.2007 und Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 18.06.2007 wurde als sechstes Mitglied Herr Wilhelm Gruttmann in den Aufsichtsrat berufen. In der Folge legten einige Aufsichtsratsmitglieder ihre Ämter nieder: am 29.02.2008 Herr Dr. Wohlfahrt, am 16.03.2008 Herr Lang und am 18.03.2008 Herr Kopf.

Durch die zuvor bereits erwähnte außerordentliche Hauptversammlung vom 31.03.2008, beurkundet durch den Notar Reemt Reemtsma mit Amtssitz in Berlin zur UR-Nr. 482/2008, wurde der Aufsichtsrat neu gewählt. Bestellt wurden als Vorsitzender Herr Mark Michael, als stellvertretender Vorsitzender Max-Emanuel Prinz von Sachsen, Herzog zu Sachsen, Herr Wolfgang Karg, Herr Hermann Schmid, Herr Jürgen Viefers sowie Herr Danilo Heitel. Wegen der Anfechtung der Beschlüsse dieser Hauptversammlung bestellte das Amtsgericht Charlottenburg unter Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses vom 02.03.2009 mit Beschluss vom 27.10.2009 gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 AktG auf Antrag des Vorstands Kilgus sowie der Aktionäre mit mehr als der Hälfte der ausgegebenen Aktien v.Sachsen'sche Vermögens- und Domänenverwaltung GmbH und Marie-Louise von Sachsen vom 06.10.2009 folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern, um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft wiederherzustellen:

Mark Michael (Vorsitzender)
Kantstraße 86, 10627 Berlin

Prinz Max-Emanuel von Sachsen (stellvertretender Vorsitzender)
Schlüterstraße 31, 10627 Berlin

Wolfgang Karg
Forsthausstraße 11, 15526 Bad-Saarow

Danilo Heitel
Alt-Buckow 12 G, 12349 Berlin

Jürgen Viefers
Zwingenbergstraße 60, 47802 Krefeld

Steffen Kriews
Alfred-Reinhardt-Straße 40, 06132 Halle

II. Wirtschaftliche Rahmendaten zum Eröffnungstichtag

1. Die Schuldnerin wurde im Jahr 1999 nach einer Geschäftsidee des früheren Vorstands Mirko Heinen errichtet. Geschäftszweck war das Finanzieren fremder Prozesse, insbesondere von Zivilverfahren mit hohen Streitwerten. Nach der geschäftlichen Ausrichtung der Schuldnerin sollten lediglich Prozesse ab einem Streitwert von € 500.000,00 finanziert werden. Bei erfolgreicher Prozessführung und Begleitung sollte für die Schuldnerin ein Erlös von 20 % bis 30 % des ausgerichteten Betrags anfallen. Um das Kapital für die Prozessfinanzierung aufzubringen, kam es zur Gründung der Juragent Verwaltungs GmbH, um mit dieser, der Schuldnerin sowie der Treukommerz Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Prozesskostenfonds in der Rechtsform von Kommanditgesellschaften (zukünftig Fonds-KGs) zu errichten. Hierbei handelt es sich um die Erste Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG (PKF I), die Zweite Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG (PKF II), die Dritte Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG (PKF III) sowie die Vierte Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG (PKF IV).

In diesen Fonds-KGs zeichneten Anleger teils direkt als Kommanditisten, überwiegend jedoch über die Treukommerz Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH als Treuhandgesellschaft Kapitalanteile von insgesamt ca. € 80.000.000,00 und zahlten das Haftkapital in gezeichneter Höhe ein. Diese verteilen sich in etwa zu € 5.000.000,00 auf den PKF I, zu € 15.000.000,00 auf den PKF II, zu € 30.000.000,00 auf den PKF III sowie zu € 28.000.000,00 auf den PKF IV. Zwischen den Fonds-KGs sowie der Schuldnerin wurden dann Geschäftsbesorgungsverträge geschlossen, die vorsahen, dass das operative Geschäft durch die Schuldnerin übernommen wird. Dafür erhielt die Schuldnerin eine sofort fällige Vergütung in Höhe von 83,34 % des Kommanditkapitals. Für die PKFs I-III waren dies insgesamt ca. € 41.700.000,00, für den PKF IV ca.

€ 23.000.000,00. Als Gegenleistung sollte die hiesige Schuldnerin an die Fonds-KGs Gewinnausschüttungen aus den Erlösen der Prozessführung vornehmen, die wiederum an die Kommanditisten verteilt werden sollten.

2. Aus dem zur Verfügung stehenden Kapital hat die Schuldnerin der Folge zahlreiche Prozesse akquiriert und finanziert.

Allerdings erwiesen sich die angeworbenen Prozesse trotz im Vorfeld eingeholter Rechtsgutachten überwiegend als unlukrativ. Insgesamt sollen rund 70 % der von der Schuldnerin finanzierten Prozesse verloren worden sein. Zudem konnte die Schuldnerin Zahlungseingänge aus den geführten Prozessen oft erst nach zwei oder drei Instanzen verzeichnen. Darüber hinaus konnte die Schuldnerin trotz des eingeworbenen Kapitals nicht genug neue und aussichtsreiche Prozesse akquirieren. Dies führte dazu, dass bei der Schuldnerin zwar erhebliche liquide Mittel vorhanden waren, diese aber nicht im Sinne der Geschäftsbesorgungsverträge für die Fonds-KGs investiert werden konnten. Insbesondere für den PKF IV ist lediglich ein einziger Prozess akquiriert worden.

Die anschließende zweckfremde Verwendung der liquiden Mittel war insbesondere auch Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, die zu Strafprozessen vor dem Landgericht Berlin führten. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin sowie den Feststellungen der 38. Strafkammer des Landgerichts Berlin in ihrem Urteil im Strafverfahren gegen die Herren Wolfgang Gierk und Lars Schudack, begannen der Vorstand Heinen, seine Halbschwester Nadine von Aswegen sowie die beiden Vertrauten Gierk (Aufsichtsratsvorsitzender) und Schudack Anfang 2007 aufgrund der erheblichen Liquidität damit, der Schuldnerin Vermögenswerte zu entziehen, um den gewohnt hohen Lebensstandard finanzieren und aufrecht erhalten zu können. Nach den Feststellungen wurden der Schuldnerin insbesondere hochwertige Fahrzeuge entzogen. Zudem wurden aus den liquiden Mitteln der Schuldnerin Privatimmobilien erworben bzw. angemietet, Boxveranstaltungen geplant und finanziert und der Nachtclub „Rich Club“ betrieben.

Diese Verwendung der eingeworbenen Gelder ist in der Folge der Familie von Sachsen bekannt geworden. Bei der Familie von Sachsen traten insbesondere Prinz Hermann von Sachsen und seine Tochter Prinzessin Marie Luise von Sachsen als Hauptaktionärin der Schuldnerin in Erscheinung. Unter der Führung von Herrn Hermann von Sachsen hat Frau Marie Luise von Sachsen zunehmend Aktien der Schuldnerin erworben, um über diese Mehrheit den Vorstand Heinen sowie den teilweise durch ihn beeinflussten Aufsichtsrat abzusetzen. Spätestens Mitte Dezember 2007 ist dies dem Vorstand Heinen offenbar deutlich geworden. Daher haben sich der Vorstand Heinen, Frau von Aswegen, Herr Schudack sowie der Aufsichtsratsvorsitzende Gierk offenbar dazu entschlossen, die vorhandenen liquiden Mittel der Schuldnerin in die Schweiz zu transferieren, um einen Zugriff der Familie von Sachsen auf diese Gelder zu verhindern.

Zu diesem Zweck erwarb der Vorstand Heinen über Herrn Schudack die Aktien an der in der Schweiz ansässigen Vorratsgesellschaft Utrum AG (in der Folge umfirmiert in die JURASWISS SA). Auf ein Konto dieser Gesellschaft wurden dann Ende 2007 sowie Anfang 2008 insgesamt rund € 15.000.000,00 überwiesen. Aus diesem Gesamtbetrag wurden ca. € 3.000.000,00 zunächst auf ein privates Konto des Aufsichtsratsvorsitzenden Gierk bei der UBS AG überwiesen, der dann von dort weiter auf die Konten der JURASWISS SA ausgezahlt. Weitere Gelder aus dem Gesamtbetrag in Höhe von über € 12.000.000,00 aus Kontoguthaben, Aktiendepots etc. wurden direkt auf ein Konto der Utrum AG bei der DZ Privatbank Schweiz AG transferiert. Zur Rechtfertigung dieser Transaktionen wurde durch Herrn Heinen eine Vereinbarung, datierend vom 11.01.2008, aufgesetzt, nach der die Utrum AG die Geschäftsbesorgung der Schuldnerin für den PKF IV übernehme und hierfür von der Schuldnerin eine Zahlung in Höhe von € 17.000.000,00 erhalte, ohne dass die Differenz zu den überwiesenen rund € 15.000.000,00 später gezahlt wurde

Die 38. Strafkammer des Landgerichts Berlin geht davon aus, dass es sich bei dem sogenannten „Utrum-Vertrag“ um einen Scheinvertrag zur Legitimierung der Vermögensabflüsse handelt. Aus den in die Schweiz transferierten Geldern wurde dann der aufwendige Lebensunterhalt des Vorstands Heinen sowie seiner Vertrauten finanziert. Wegen dieser beschriebenen Vorgänge wurden die Herren Gierk und Schudack durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 19.10.2011 zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die ebenfalls anhängigen Verfahren gegen die Mitangeklagten Heinen und von Aswegen waren vorher aufgrund eingetretener Verhandlungsunfähigkeit jeweils abgetrennt worden.

Erst in einer Hauptversammlung Ende März 2008 ist es der Familie von Sachsen dann gelungen, den Vorstand Heinen sowie den Aufsichtsrat zu entlassen und die Führungsgremien der Schuldnerin mit Personen aus dem eigenen Umfeld zu bestellen. Neuer Vorstandsvorsitzender wurde Herr Kilgus. Nach der Übernahme der Schuldnerin durch die Familie von Sachsen stellte Prinz Hermann von Sachsen fest, dass sämtliche Geschäftsunterlagen der Schuldnerin im Rahmen einer durchgeführten Digitalisierung durch die ALPHA COM Deutschland GmbH vernichtet worden waren. Den Auftrag zur Digitalisierung der Unterlagen und abschließender Vernichtung hatte zu Beginn des Jahres 2008 der Vorstand Heinen gegeben. Aus diesem Grund gibt es keinerlei Originalbuchhaltungsunterlagen der Schuldnerin aus dem Zeitraum 1999 bis Ende 2007/Anfang 2008 in Papier. Diese liegen nur noch in digitalisierter Form vor.

Nachdem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis durch Einsetzung des Vorstands Kilgus sowie neuer Aufsichtsratsmitglieder im Einflussbereich der Familie von Sachsen übergegangen war, erfolgten in den Jahren 2008/2009 weitere Zahlungsabflüsse von der Schuldnerin an die Jurecon Prozeßfinanzierung AG in Höhe von € 11.160.000,00, denen Rückflüsse in Höhe von € 3.215.000,00 gegenüber stehen. Auch bei diesen Transaktionen soll es sich um rechtsgrundlose Zahlungen handeln. Die Familie von Sachsen soll zumindest zum Zeitpunkt der Transaktion Hauptaktionär bei der Jurecon Prozeßfinanzierung AG gewesen

sein. Von der Jurecon Prozeßfinanzierung AG sollen die dort eingegangenen Gelder bereits weitergeflossen sein.

3. Aufgrund der Ereignisse rund um die zweckfremde Verwendung der eingeworbenen Kapitalmittel sowie den ab 2008 nicht mehr gezahlten Gewinnausschüttungen, kam es vermehrt zu Klagen der Kommanditisten aus den Fonds-KGs gegen die Schuldnerin, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung. Inzwischen sollen mehr als 10 % der rund 8.800 Anleger gegen die Schuldnerin und die Fonds-KGs Klagen eingereicht haben, die auch zum Großteil bereits titulierte sind. Parallel wurden gegen die Beteiligten Strafanträge gestellt, die zu den bereits erwähnten Strafverfahren gegen die Herren Heinen, Gierk sowie Schudack und Frau von Aswegen geführt haben.

Im Rahmen dieser Strafverfahren wurden zur Rückgewinnungshilfe Guthaben auf Schweizer Konten durch das Amtsgericht Tiergarten auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin am 03.02.2009 sowie durch die ebenfalls ermittelnde Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen am 13.03.2009 mit einem dinglichen Arrest belegt. Aufgrund der langen Verfahrensdauer wurden die Arreste aber im Februar 2011 auf Antrag der JURASWISS SA unter anderem nach einem Beschluss des Kammergerichts, wieder aufgehoben. Parallel bemühte sich der neue Vorstand Kilgus unter dem Einfluss des Prinzen Hermann von Sachsen darum, die von Herrn Heinen in die Schweiz transferierten Gelder zur Schuldnerin zurückzuholen. Um dies zu erreichen, setzte sich die Familie von Sachsen in den Besitz der Aktien der JURASWISS SA, um dort einen neuen Verwaltungsrat in Person des Herrn Werner Willy Nurmukhanov zu installieren. Nach erfolgreicher Umsetzung dieses Plans gab die JURASWISS SA am 07.05.2009, vertreten durch Herrn Nurmukhanov, durch notarielle Urkunde vor dem Notar Alois Zimmermann mit Amtssitz in Basel/Schweiz zur UR-Nr. 2009 Nr. 103 ein Schuldanerkenntnis mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung ab. Inhalt dieses Schuldanerkenntnisses war, dass die JURASWISS SA der Schuldnerin einen Betrag in Höhe von € 12.353.993,02 schuldet. Hierbei handelte es sich um die Summe, die von der Schuldnerin Anfang 2008 auf Veranlassung des ehemaligen Vorstands Heinen an die JURASWISS SA transferiert worden war. Zudem beantragte die Schuldnerin mit Schriftsatz vom 28.05.2009 die Zwangsvollstreckung gemäß § 111 g Abs. 2 StPO in das beschlagnahmte Vermögen der JURASWISS SA zuzulassen. Mit Beschluss vom 01.07.2009 hat das Landgericht Berlin dem Antrag stattgegeben. Die Zwangsvollstreckung konnte durch die Schuldnerin dann allerdings nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Nach dem Tod des Prinzen von Sachsen Anfang 2010 soll es dann wieder zu einer Annäherung zwischen den um die Vermögenswerte der Schuldnerin streitenden Parteien um Herrn Heinen sowie die Prinzessin Marie Luise von Sachsen gekommen sein. Ausdruck fand das in einer Vereinbarung vom 13./14.04.2010 zwischen der JURASWISS SA, der Schuldnerin sowie der Juragent Verwaltungs GmbH. Darin wurde die Wirksamkeit des durch Herrn Heinen initiierten „Utrum-Vertrags“ vom Januar 2008 bestätigt, wodurch die JURASWISS SA weiterhin die Geschäftsbesorgung für den PKF IV übernehmen sollte. Gleichzeitig

verpflichtete sich die Schuldnerin, auf alle ihr etwaig gegenüber der JURASWISS SA zustehenden Forderungen zu verzichten. Dies betrifft insbesondere auch die Rechte aus dem von der JURASWISS SA abgegebenen Schuldanerkenntnis vom 07.05.2009 und dem darauf basierenden Beschluss des Landgerichts Berlin vom 01.07.2009 sowie die Zession und Faustpfandvereinbarung vom 09./10.07.2009 und den Pfandausfallscheinen in Betreuung Nr. 9038866 des Betreibungsamtes Basel-Stadt, mit denen die Schuldnerin zunächst versucht hatte, die Gelder von der JURASWISS SA zurückzuerlangen. Zudem verzichtete die Schuldnerin auf sämtliche ihr zustehenden Ansprüche gegenüber der UBS AG sowie gegenüber der Raiffeisenbank Beromünster Genossenschaft, welche ihr nach ihrer Ansicht aufgrund der Bescheinigung gemäß Artikel 131 Abs. 1 SchKG des Betreibungsamtes Basel-Stadt vom 21.09.2009 zustehen. Letztlich verzichtete sie im Ergebnis auf alle ihr gegenüber der JURASWISS SA zustehenden Ansprüche und im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheiten.

Zudem sollten Versuche mit den Anlegern unternommen werden, die Schuldnerin zu sanieren. Zu diesem Zweck wurde Herr Rechtsanwalt Andreas Maaß zum neuen alleinigen Vorstand bestellt. Hierzu sollte insbesondere mit den klagenden Anlegern, die vor dem Kammergericht immer mehr obsiegende Urteile gegen die Schuldnerin erstritten, ein Moratorium vereinbart werden, dass unter anderem auch die Unterbindung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Schuldnerin vorsah. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats beauftragte er in sämtlichen Prozessen gegen die Schuldnerin die Recht§haus Anwalts-gesellschaft Maass mbH mit der Prozessführung. Herrn Maaß ist es jedoch nicht gelungen, eine Einigung mit der Anlegerseite zu erzielen.

Stattdessen schloss er in Vertretung der Schuldnerin eine weitere Vereinbarung mit der JURASWISS SA vom 09.06.2011 in Ergänzung der Vereinbarung vom 13./14.04.2010. In dieser neuen Vereinbarung wurden weitere Sachverhalte zwischen der Schuldnerin und der JURASWISS SA geregelt, die ein Jahr zuvor nicht beachtet worden waren. Insbesondere trat die Schuldnerin den Zahlungsanspruch aus dem einzigen durch die Schuldnerin für den PKF IV finanzierten Prozess an die JURASWISS SA ab. Zudem verzichtete sie in dieser Vereinbarung auf die letzten ihr möglicherweise zustehenden Gelder, die sich auf dem Privatkonto des Herrn Gierk bei der UBS AG befinden. Dort liegen rund € 2.600.000,00, die aus den im Dezember 2007 von der Schuldnerin an Herrn Gierk transferierten € 3.000.000,00 über die JURASWISS SA an diesen wieder zurückgeflossen sind. Da Herr Gierk davon ausgeht, dass diese Gelder möglicherweise der Schuldnerin zustehen, hatte er aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen durch die JURASWISS SA mit der Hinterlegung der Gelder gedroht. Zur Klarstellung bestätigte die Schuldnerin in dieser Vereinbarung, dass sie an diesem Kontoguthaben keine Ansprüche geltend macht. Als Gegenleistung für diese Vereinbarung zahlte die JURASWISS SA vereinbarungsgemäß an die Schuldnerin einen Betrag in Höhe von € 700.000,00, der auf einem Treuhandkonto des Kollegen Maaß, das er zugunsten der Schuldnerin führt, am 10.06.2011 einging. Gleichzeitig wird allgemein die Unterstützung der JURASWISS SA bei der Sanierung der Schuldnerin in Aussicht gestellt. Konkrete Maßnahmen werden nicht genannt.

Unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung und Zahlungseingang legte Herr Maaß unter Verweis auf das sich anbahnende Scheitern der Sanierungsbemühungen sein Amt als Vorstand nieder. Den eingegangenen Betrag zur Sanierung der Schuldnerin nutzte er angabegemäß zur Zahlung von Verbindlichkeiten und verrechnete weitere Teile mit Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei Maass mbH gegenüber der Schuldnerin.

4. Daraufhin wurden unter dem Einfluss der Hauptaktionärin Prinzessin Marie Luise von Sachsen die heutigen Vorstände Hoelbl und Weinberger bestellt, die mit der Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin und Vergleichsverhandlungen beauftragt wurden. Da dem Vorstand jedoch durch Herrn Maaß kein ausreichender Einblick gewährt und Geschäftsunterlagen nicht vollständig herausgegeben wurden, konnte dieser eine vernünftige Geschäftsführung und Sanierung der Schuldnerin nicht weiter betreiben.

Zwar hat er zusammen mit dem Kollegen Dr. Nenninger aus Heinsberg versucht, mit den Gläubigervertretern ein Moratorium und Forderungsverzichte zu bewirken. Die Verhandlungen waren nach Auskunft des Kollegen Dr. Nenninger, der bereits vor der Bestellung von Herrn Maaß als Vorstand mit Vergleichsverhandlungen beauftragt war, mir gegenüber auch erfolgversprechend. Sie mussten jedoch abgebrochen werden, als ihm am 31.08.2011 bekannt wurde, dass die ihm bis dato unbekannt Gläubigerin Energiequelle GmbH aufgrund einer titulierten Forderung in Höhe von rund € 461.000,00 die Zwangsvollstreckung betreibt, zumal nicht bekannt war, ob weitere unbekannt Verbindlichkeiten geltend gemacht zu werden drohten. Aufgrund des zunehmenden Vollstreckungsdrucks durch die Gläubiger entschied sich der Vorstand deshalb zur Insolvenzantragstellung.

5. Die Schuldnerin beschäftigte nach Auskunft des Vorstands bei Insolvenzantragstellung keine Arbeitnehmer mehr. Mir sind nachfolgend auch weder aktive Arbeitsverhältnisse noch Lohn- und Gehaltsrückstände bekannt geworden.

Mit den Vorständen Hoelbl und Weinberger sollten angabegemäß schriftliche Anstellungsverträge bestehen, die mir allerdings nicht vorgelegt werden konnten. Nach Rücksprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Michael hat sich herausgestellt, dass die Vorstandsverträge zu keinem Zeitpunkt unterschrieben wurden, da der Aufsichtsrat hierzu mehrheitlich die Zustimmung verweigert hat, weil absehbar war, dass die Gehälter von der Schuldnerin nicht aufgebracht werden können. Herr Hoelbl teilte daraufhin mit, dass er von einem mündlichen Vertragsabschluss ausgehe, ohne die konkreten Umstände hierzu bislang darzulegen. Insbesondere liegen mir noch keine Forderungsanmeldungen der Vorstände vor. Nach Auskunft von Herrn Hoelbl ist für ihn ein Gehalt von monatlich € 15.000,00 und für Herrn Weinberger ein Gehalt von monatlich € 5.000,00 vereinbart worden. Es sollen Gehaltsrückstände für beide Vorstände seit September 2011 bestehen. Ich gehe nicht von einem wirksamen Vertragsabschluss der beiden Anstel-

lungsverträge aus. Vorsorglich habe ich den beiden Vorständen eine Kündigung zukommen lassen.

6. Die Gesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren folgende Ergebnisse erzielt:

<u>Jahr</u>	<u>Umsatz in €</u>	<u>Gewinn/Verlust in €</u>
2007 (NEXIA)	2.853.238,68	./. 128.715,09
2008 (NEXIA)	523.663,75	./. 6.907.704,84
2009 (NEXIA)	252.364,08	./. 565.805,52
01-03/2010 (NEXIA)	0,00	./. 145.767,35
2010 (Maaß)	355.777,36	./. 314.430,69
01-06/2011 (Maaß)	1.079.070,64	./. 168.928,60

Die Buchhaltung wurde durchgeführt nach DATEV. Buchungsrückstände wurden durch den Vorstand Maaß eingeräumt seit April 2010. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens überreichte er einen von ihm erstellten Jahresabschluss 2010 sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für 2011. Diese Auswertungen sind jedoch aufgrund fehlender Einzelkontennachweise nicht aussagekräftig und in der eingereichten Form nicht nachvollziehbar. Die Herausgabe von Summen- und Saldenlisten hat Herr Maaß bislang verweigert.

Der letzte ordnungsgemäße Jahresabschluss wurde für das Geschäftsjahr 2007 erstellt. Für die Folgejahre 2008 und 2009 sowie den Zeitraum Januar bis März 2010 liegen mir lediglich Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der NEXIA Hannover GmbH im Entwurf vor. Da es aus diesen Jahren noch aufzuklärende Sachverhalte gibt, sind die vorliegenden Entwürfe nicht in allen Punkten belastbar.

Buchhaltung und Steuerberatung erfolgten bis März 2010 durch die

NEXIA Hannover GmbH
 Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. und Wirtschaftsprüfer Torsten Seidel
 Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover
 Tel. 0511/300 35 150

Seit April 2010 liegt die Buchhaltung in den Händen des ehemaligen Vorstands Maaß. Da er mir bislang nur die vorbezeichneten Auswertungen vorgelegt hat, kann ich eine ordnungsgemäße Buchhaltung ab diesem Zeitpunkt gegenwärtig nicht feststellen. Angabegemäß hat Herr Maaß den Steuerberater Swertz, dessen nähere persönliche Daten er mir nicht mitgeteilt hat, mit der Aufarbeitung der Buchhaltung beauftragt.

Die Geschäftsbücher sind nicht geschlossen.

III. Vorläufige Insolvenzverwaltung

1. Maßnahmen in der vorläufigen Insolvenzverwaltung

Da der neue Vorstand nur über rudimentäre Kenntnisse zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldnerin verfügte, war die vorläufige Insolvenzverwaltung insbesondere dadurch geprägt, die für die Feststellung etwaiger Ansprüche oder Guthaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu beschaffen. Hierzu habe ich eine Vielzahl von persönlichen Besprechungen mit unterschiedlichen Beteiligten durchgeführt sowie hierzu dienliche Unterlagen angefordert, gesichtet, sichergestellt und ausgewertet. Die umfangreichen Ermittlungen stelle ich nachfolgend näher dar:

- a) Nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung habe ich am 15.09.2010 einen weiteren Besprechungstermin mit dem Vorstand Hoelbl sowie der Hauptaktionärin Prinzessin Marie Luise von Sachsen durchgeführt. Neben wenigen weiterführenden Informationen, die ich durch Frau von Sachsen erhalten habe, war Gegenstand dieser Besprechung insbesondere deren Bereitschaft zur Aufbringung von Massedarlehen. Hintergrund war, dass ich direkt nach meiner Bestellung die Kostenanfrage eines Kollegen erhalten habe, der einen der Kläger in einem von der Schuldnerin finanzierten Prozess vertritt. Damit dieser Prozess weitergeführt werden kann, erklärte sich Frau von Sachsen dazu bereit, ein Massedarlehen in Höhe von rund € 2.000,00 zu geben. Den Betrag hat sie direkt an den Kollegen zur weiteren Verwendung überwiesen. Frau von Sachsen teilte in diesem Gespräch zudem mit, dass sie bereits mehrere Darlehen in die Schuldnerin eingebracht habe. Die entsprechenden Belege hierzu und die behaupteten Sicherungsverträge habe ich über den Vorstand Hoelbl mehrfach angefordert, bislang aber nicht erhalten.
- b) In den wenigen Geschäftsunterlagen, die der Vorstand Hoelbl übergeben konnte, befand sich unter anderem auch eine Liste der derzeit von der Schuldnerin finanzierten Aktivprozesse. Anhand dieser Liste habe ich sämtliche Kollegen, die die dortigen Kläger vertreten, angeschrieben, um weitere Auskünfte zu dem aktuellen Verfahrensstand zu erhalten. Insbesondere wollte ich in Erfahrung bringen, in welcher Höhe derzeit noch Prozesskosten ausstehen, die von der Schuldnerin zur weiteren Betreibung der Prozesse finanziert werden müssen. Aus dem umfangreichen Rücklauf der Kollegen hat sich allerdings ergeben, dass neben dem oben genannten Betrag von € 2.000,00 bis auf eine einzige Kostenanfrage in Höhe von rund € 8.000,00 aktuell keine weiteren Prozesskosten offen sind, so dass die Fortführung der derzeit finanzierten Prozesse zunächst gewährleistet ist.
- c) Parallel habe ich versucht, einen Überblick über die gegenüber der Schuldnerin rechtshängigen Passivprozesse zu erhalten. Hierzu habe ich nicht nur die Anlegervertreter und den bis dato über die Rechtshaus Anwaltsgesellschaft Maass mbH beauftragten Kollegen Maaß befragt, sondern das Amtsgericht Charlottenburg, das Landgericht Berlin sowie das Kammergericht angeschrieben und über die angeordnete vorläufige Insolvenzverwaltung informiert. Dabei stellte sich heraus, dass neben 662 Prozessen beim Amtsgericht Charlottenburg von Seiten der

Anleger gegenüber der Schuldnerin und den Fonds-KGs auch mehr als 500 streitige Verfahren beim Kammergericht rechtshängig sind. Lediglich das Landgericht Berlin hat meine Anfrage nicht beantwortet. Nachdem ich die Gerichte über die vorläufige Insolvenzverwaltung informiert hatte, wurden zahlreiche anstehende Verhandlungstermine nach Zustimmung der Klägervorteiler zunächst aufgehoben. Seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind sämtliche Prozesse gemäß § 240 ZPO unterbrochen.

- d) Um zu prüfen, ob die Schuldnerin noch über Kontoguthaben verfügt, habe ich die als kontoführende Banken der Schuldnerin aus den früheren Jahresabschlüssen erkennbaren Kreditinstitute angeschrieben und um Auskunftserteilung gebeten. Hierbei handelt es sich um die Baader Bank AG, die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank), die Berliner Volksbank eG, die Commerzbank AG, die European American Investment Bank AG, die Raiffeisenbank Beromünster Genossenschaft, die Sachsen Bank sowie die UBS AG Schweiz.

Ein unbelastetes Kontoguthaben hat sich allerdings lediglich bei der Berliner Volksbank eG ergeben. Nach Kündigung der dortigen Geschäftsverbindung ergab sich zugunsten der Schuldnerin eine Auszahlung in Höhe von € 199,45, welches am 20.10.2011 auf das von mir eingerichtete Masse-Sonderkonto bei der Commerzbank AG überwiesen wurde.

Darüber hinaus habe ich auch die DZ Privatbank Schweiz AG, bei der Teile des von der Schuldnerin an die JURASWISS SA transferierten Geldes liegen, über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung sowie eine Prüfung hinsichtlich der Rückforderungsmöglichkeiten informiert. Gleichzeitig habe ich den schweizerischen Kollegen van Stiphout beauftragt, die Rückforderungsmöglichkeiten der an die JURASWISS SA transferierten Gelder zu prüfen.

- e) Da es sich bei der Schuldnerin um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, habe ich zudem bei der BaFin Erkundigungen zu dem dortigen Status der Schuldnerin und den möglicherweise bestehenden kapitalmarktrechtlichen Verpflichtungen eingeholt. Die BaFin teilte mir hierzu mit, dass die Aktien der Schuldnerin nur im Freiverkehr der Börsen Frankfurt, Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart zum Handel zugelassen sind. Eine Zulassung an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG besteht hingegen nicht. Es handelt sich bei der Schuldnerin weder um einen Emittenten mit Herkunftsstaat Deutschland (§ 2 Abs. 6 WpHG) noch um einen Inlandsemittenten nach § 2 Abs. 7 WpHG, so dass sie nicht der Ad-hoc-Publizitätspflicht des § 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG unterliegt. Gleiches gilt für die Veröffentlichungspflicht von Directors' Dealings nach § 15a Abs. 4 WpHG und die Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach § 15b WpHG. Zudem besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen nach § 21 ff. WpHG oder §§ 30a ff. WpHG.

Durch die Präsidentin des Kammergerichts wurde mir überraschend angezeigt, dass die Schuldnerin mit dem Bereich Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen ist. Aufgrund eines fehlenden Versicherungsschutzes sowie einer fehlenden qualifizierten Person wurde der Widerruf der Regist-

rierung angedroht. Über die Notwendigkeit dieser Registrierung habe ich in der Folge mit dem Vorstand Hoelbl, dem ehemaligen Vorstand Maaß sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden Michael gesprochen. Alle bestätigten, dass sie für diese Registrierung keine Relevanz sähen. Diese soll unter der Führung von Herrn Kilgus vorgenommen worden sein, da die Schuldnerin damals eine Erweiterung des Geschäftsfelds geplant habe. Für die Prozessfinanzierung sei sie allerdings unerheblich. Da ich ebenfalls keine Erforderlichkeit für diese Registrierung gesehen habe, habe ich nach Rücksprache mit der Behörde den Antrag auf Löschung gestellt, um den Widerruf zu vermeiden und damit eine spätere Neueintragung im Bedarfsfall zu ermöglichen. Die Löschung wurde am 04.10.2011 vorgenommen.

- f) Da im „Utrum-Vertrag“ vom 11.01.2008 auch die beim Deutschen Patent- und Markenamt zur Registernummer 39968844 eingetragene Wort-Bild-Marke Juragent Aktiengesellschaft auf die JURASWISS SA übertragen wurde, habe ich Einsicht in das Register genommen. Dabei stellte sich heraus, dass dort als Rechtsinhaberin weiterhin die Schuldnerin geführt wird. Zur Sicherung etwaiger Vermögenswerte habe ich daher sowohl beim Deutschen Patent- und Markenamt hinsichtlich der bereits erwähnten Wort-Bild-Marke sowie der internationalen Registrierung zur Marke 797473 die vorläufige Insolvenzverwaltung angezeigt und auf die Verfügungsbeschränkung hingewiesen.

Vor demselben Hintergrund habe ich auch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante/Spanien wegen der dort eingetragenen Gemeinschaftsmarke 001592195 unterrichtet.

- g) Um ergänzende Auskünfte zu erhalten, habe ich am 22.09.2011 einen Besprechungstermin mit Vertretern der J.U.R.A. Verwaltungs GmbH sowie dem Kollegen Cocron von der Kanzlei CLLB, der ein Großteil der gegen die Schuldnerin klagenden Anleger vertritt, durchgeführt. Bei der J.U.R.A. Verwaltungs GmbH handelt es sich um eine Interessenvertretung einiger Anleger, die versucht, die Geschäftsführung der Fonds-KGs von der derzeitigen Komplementärin Juragent Verwaltungs GmbH zu übernehmen. Hierzu gibt es diverse rechtliche Auseinandersetzungen, unter anderem auch mit der ADVO Blitz 4 GmbH, die ebenfalls in die Komplementärstellung der Juragent Verwaltungs GmbH einrücken will. Von Seiten der J.U.R.A. Verwaltungs GmbH wurden mir weitere Informationen zur Schuldnerin erteilt und dort vorliegende Unterlagen übergeben. Zudem wurde eine weitere Kooperationsbereitschaft signalisiert.

Die hiesige Schuldnerin ist die einzige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH. Nach Rücksprache mit dem Vorstand Hoelbl habe ich aufgrund der widerstreitenden und unklaren Interessenlage der jeweilig Beteiligten noch keine Zustimmung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers der Juragent Verwaltungs GmbH gegeben, nachdem deren vormaliger Geschäftsführer Sebastian Krüger sein Geschäftsführeramt niedergelegt hatte.

Weitergehende Hintergrundinformationen habe ich dann von dem Kollegen Cocron erhalten, der mir Hinweise zu möglichen Ansprüchen gegen handelnde Personen geben konnte. Mit dem Kollegen Cocron sowie weiteren Anlegervertre-

tern stand ich im weiteren Verlauf der vorläufigen Insolvenzverwaltung im regelmäßigen Kontakt, um die dort vorhandenen Informationen im Hinblick auf die Verfolgung etwaiger Ansprüche abschöpfen zu können. Auch von dieser Seite wurden mir ergänzende Unterlagen zur Prüfung von Ansprüchen zur Verfügung gestellt.

- h) Am 23.09.2011 habe ich dann einen eingehenden Besprechungstermin mit dem ehemaligen Vorstand Maaß durchgeführt, da sich bei diesem noch zahlreiche Geschäftsunterlagen der Schuldnerin aus seiner Amtszeit befinden und er die Schuldnerin über die RechtsHaus Anwalts-gesellschaft Maass mbH insbesondere in den zahlreichen Passivprozessen rechtlich vertritt. Der Kollege Maaß, der auch Herrn Heinen in seinem Strafverfahren vertritt, hat ebenfalls ausführlich Auskünfte zu den Ereignissen bei der Schuldnerin aus seiner Sicht erteilt, die aber teilweise mit anderen Auskünften von Beteiligten in Widerspruch stehen.

Ich habe von Herrn Maaß die Herausgabe der bei ihm vorhandenen Buchhaltungsunterlagen ab dem Jahr 2008 sowie der aktuellen Betriebswirtschaftlichen Auswertungen gefordert. In diesem Zusammenhang teilte er mit, dass die Einnahmen und Ausgaben seit seinem Amtsantritt Ende April 2010 über sein Rechtsanwalt-Anderkonto gelaufen sind. Ferner räumte er ein, dass es Buchungsrückstände gäbe und er deswegen die Belegsammlung zunächst nicht an mich herausgeben wolle. Da er zunächst darauf hinwies, dass er die Aufarbeitung der Buchhaltung aufgrund der Kosten, die ihm niemand ersetze, bisher nicht beauftragt habe, habe ich ihm angeboten, die Buchhaltung durch mein Büro aktualisieren zu lassen. Daraufhin zog er es vor, seinen Steuerberater, Herrn Swertz, mit der Aufarbeitung der Buchhaltung und Erstellung von aktuellen Auswertungen zu beauftragen. Hierzu erbat sich Herr Maaß eine Frist von drei Wochen, welche ich ihm eingeräumt habe. Nach Ablauf dieser Frist konnte er die fehlenden Buchhaltungsunterlagen jedoch immer noch nicht übergeben, da sein Steuerberater angabegemäß erkrankt sei. Zwischenzeitlich hat er die Auswertungen, allerdings ohne die Summen- und Saldenlisten, für das Geschäftsjahr 2010 sowie bis zum Zeitpunkt seiner Niederlegung im Juni 2011 übergeben. Die Belegordner zur Buchhaltung hatte er bereits zur Abholung bereit gestellt. Diese habe ich gesichert.

Des Weiteren habe ich mit dem Kollegen Maaß den Sachverhalt hinsichtlich der Zahlung in Höhe von € 700.000,00 durch die JURASWISS SA besprochen. Diese Zahlung sollte zu Gunsten der Schuldnerin im Rahmen der laufenden Sanierungsbemühungen erfolgen. Stattdessen erfolgte die Überweisung jedoch auf sein Rechtsanwalt-Anderkonto. Dieser teilte zur Verwendung der € 700.000,00 mit, dass er hieraus Altverbindlichkeiten der Schuldnerin sowie eigene Honorarforderungen bezahlt habe. Nach Ansicht der von mir hierzu ebenfalls befragten Vertreter der JURASWISS SA sind diese Gelder nicht zweckgerecht verwandt worden. Im Hinblick auf mögliche Anfechtungsansprüche sowie Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Vorstandshaftung habe ich den Kollegen Maaß aufgefordert, die Mittelverwendung nachzuweisen, was nach Insolvenzeröffnung passiert ist.

Zur Überprüfung der Vorstandsangaben habe ich Kontakt zu dem vormaligen Steuerberater bei der NEXIA Hannover GmbH, Herrn Torsten Seidel, aufgenommen. Dieser hatte bis März 2010 die Buchhaltung und steuerliche Beratung der Schuldnerin übernommen und mir Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ab dem Jahr 2008 bis zu dem Zeitpunkt März 2010 zur Verfügung gestellt. Zudem erklärte er seine Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit, falls Fragen zu den einzelnen Buchungskonten auftreten.

- i) Am 26.09.2011 habe ich einen Besprechungstermin mit den beiden Aufsichtsräten Mark Michael und Danilo Heitel durchgeführt. Weiterführende Erkenntnisse konnte ich aus dieser Besprechung allerdings kaum gewinnen.

Am selben Tag habe ich dann auch noch eine Besprechung mit dem zumindest im Handelsregister noch eingetragenen Geschäftsführer der Juragent Verwaltungs GmbH, Herrn Sebastian Krüger, der zugleich auch Geschäftsführer der ADVO Blitz 4 GmbH ist, durchgeführt. Dieser hat insbesondere Auskünfte zu den Verhältnissen zwischen der Schuldnerin und der JURASWISS SA erteilt. Zudem hat Herr Krüger angeboten, weitere Unterlagen, insbesondere auch eine Kopie des Datenservers zum Stand Ende 2007/Anfang 2008 zur Verfügung zu stellen, der der erstellten Sicherungskopie der ALPHA COM Deutschland GmbH entsprechen soll. Als ich dieses Angebot aufgegriffen habe, teilte Herr Krüger mit, dass er sich zunächst noch beim seinem Rechtsanwalt vergewissern wolle, ob er die Daten zur Verfügung stellen kann. Nachdem dies geschehen war und ich ihn wiederholt hieran erinnert habe, hat er mir dann ein Kostenangebot für die Duplizierung seiner Festplatte zugesandt. Hierfür habe ich eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben. Anschließend habe ich eine Kopie des im Besitz von Herrn Krüger befindlichen Datenbestands erhalten. Nach Durchsicht des Datenträgers konnte ich aber keine wesentlichen Unternehmensdaten, insbesondere Buchhaltungsdaten, der Schuldnerin vorfinden.

- j) Am 27.09.2011 haben dann meine Kollegen Wolters und Nehring bei einem Termin mit dem Vorstand Hoelbl in der Hubertusallee 14, 14193 Berlin die dort befindlichen Geschäftsunterlagen der Schuldnerin gesichert. Bei den Geschäftsräumen handelt es sich um eine leere Zwei-Zimmer-Wohnung, in der sich rund 20 Aktenordner zu den von der Schuldnerin finanzierten Aktivprozessen befanden. Diese Ordner wurden daraufhin in meine Kanzlei verbracht. Außer diesen Ordnern gab es unter dieser Anschrift keinerlei Anzeichen auf weitere Geschäftsunterlagen bzw. Inventar der Schuldnerin.

Im Anschluss an diesen Termin haben meine Kollegen einen weiteren Termin mit dem Kollegen Maaß in dessen Geschäftsräumen unter der Anschrift Königsallee 7, 14193 Berlin wahrgenommen. Dabei ging es insbesondere um die Feststellung, ob sich dort weitere Geschäftsunterlagen der Schuldnerin befinden. Es stellte sich heraus, dass in den Geschäftsräumen von Herrn Maaß ca. 1.600 Aktenordner zu den gegen die Schuldnerin anhängigen Passivprozessen sind. Diese wurden zunächst in den Räumlichkeiten belassen. Sichertgestellt wurden hingegen weitere Ordner zu den von der Schuldnerin finanzierten Aktivprozessen sowie insbesondere der Server der Schuldnerin. Auf diesem befinden sich Buch-

haltungsunterlagen der Jahre 1999 bis Ende 2007/Anfang 2008, die von der ALPHA COM Deutschland GmbH digitalisiert wurden.

Da der Kollegen Maaß mitteilte, dass sich in der Hubertusallee 14, 14193 Berlin in einem Kellerraum weitere Geschäftsunterlagen der Schuldnerin befänden, sind meine beiden Kollegen gemeinsam mit ihm sowie dessen Mitarbeiter Schmeckmann nochmals zum Geschäftssitz der Schuldnerin gefahren und haben dort den vorhandenen Bestand an Unterlagen in Augenschein genommen. Hierbei offenbarte sich ein Kellerraum, der komplett mit Kartons voller Aktenordner gefüllt war. Da der Kollege Maaß keinen genauen Überblick über den Inhalt der dort lagern den Kartons hatte, wurde jeder Karton geöffnet und auf seinen Inhalt überprüft. Dabei wurden die Unterlagen der Schuldnerin separiert und von einem durch mich beauftragten Archivierungsunternehmen ebenfalls in meine Kanzlei verbracht. Zurückblieben lediglich Unterlagen der Fonds-KGs sowie der Juragent Verwaltungs GmbH.

Die ca. 30 bis 40 Umzugskartons mit Akten, die in meine Kanzlei verbracht wurden, habe ich zwischenzeitlich gesichtet. Weitere Buchhaltungsunterlagen konnte ich darin nicht finden.

- k) Am 04.10.2011 fand eine weitere Besprechung mit dem Kollegen Dr. Brockmann als anwaltlicher Vertreter der JURASWISS SA statt. Im Hinblick auf die von der Schuldnerin an die JURASWISS SA transferierten Gelder sowie deren Übernahme der Geschäftsbesorgung für den PKF IV wollte ich vom Kollegen Dr. Brockmann weitere Informationen einholen, insbesondere auch zu der Zahlung der € 700.000,00 an Herrn Maaß. Der Kollege legte im Termin die zwischen der Schuldnerin und der JURASWISS SA bestehenden, mir bereits bekannten, Vereinbarungen vor. Zudem sagte er zu, den Überweisungsbeleg der Zahlung über € 700.000,00 zur Verfügung zu stellen und ferner eine Erläuterung für die Bemessung dieses Entgelts aus der Vereinbarung vom 09.06.2011 zu liefern. Hierzu sollte eine Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der JURASWISS SA, Herrn Kokkinis, erfolgen. Zu weitergehenden Auskünften zu dem Verhältnis zwischen der Schuldnerin und der JURASWISS SA war der Kollege Dr. Brockmann nicht bereit und verwies auf seine Verschwiegenheitspflicht. Nach mehreren Erinnerungen übersandte mir der Kollege Dr. Brockmann die Unterlagen.
- l) Aufgrund der bereits langjährigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin sowie der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen habe ich nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung unmittelbar Kontakt zu beiden aufgenommen. Die schweizerische Staatsanwaltschaft teilte mir dabei mit, dass die dortigen Ermittlungsverfahren eingestellt wurden und ich mich wegen weiterer Auskünften an die Staatsanwaltschaft Berlin wenden sollte. Dort habe ich mich an den zuständigen Staatsanwalt gewandt und telefonisch erste Auskünften zu den Ermittlungen und den Prozesstand gegen die Angeklagten eingeholt.

Um mir aus den Verfahrensakten ein noch besseres Bild über den Stand der Ermittlungen verschaffen zu können, habe ich zudem bei der 38. Strafkammer des

Landgerichts Berlin um Akteneinsicht gebeten, die hinsichtlich einiger Teilbände auch genehmigt wurde.

Daraufhin haben meine Kollegen Wolters, Nehring und Schott am 11.10.2011 zunächst einen Termin bei der Staatsanwaltschaft wahrgenommen, in dem der ermittelnde Staatsanwalt weitere Ausführungen zu den Ermittlungen erteilt hat. Anschließend haben meine Kollegen mehrere Stunden die bereitstehenden Verfahrensakten gesichtet. Hieraus konnte ich wichtige und vor allem erstmals objektive Erkenntnisse zu den Geschehnissen rund um die schuldnerischen Vermögenstransaktionen gewinnen und entsprechende belegende Unterlagen kopieren. Der Einblick in die Ermittlungsakten war insbesondere hilfreich, um die bislang vorliegenden subjektiv geprägten Auskünfte der unmittelbar beteiligten Personen besser einschätzen zu können. Zudem habe ich weitere Erkenntnisse erlangt, die eine Basis zur Prüfung möglicher Haftungs- und Rückforderungsansprüche geschaffen hat.

Des Weiteren haben meine Kollegen Wolters und Nehring an der Urteilsverkündung in der Strafsache gegen Gierk und Schudack durch die 38. Strafkammer des Landgerichts Berlin am 19.10.2011 teilgenommen. Das Gericht hat in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass es die Untreuevorwürfe gegen die Angeklagten als bewiesen ansieht und Herrn Gierk und Herrn Schudack zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt.

- m) Weitere Auskünfte habe ich unter anderem bei der 3 x 21 Fahrzeugmanagement UG, die von der Schuldnerin Leasingverträge über Fahrzeuge übernommen haben soll, der ABO GmbH & Co. Hubertusallee KG als Vermieterin der Schuldnerin, dem Betriebsamt der Stadt-Basel, dem Finanzamt für Körperschaften IV, dem Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Referat Kraftfahrzeugzulassung, dem Notar der Schuldnerin, Herrn Rechtsanwalt Steinpilz sowie bei der Volkswagen Leasing GmbH eingeholt.

Da mir keine gesellschaftsrechtlichen Unterlagen zur Schuldnerin vorgelegt werden konnten, habe ich hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Schuldnerin sowie ihrer Beteiligungen Einsicht in die Handelsregisterakten beim Amtsgericht Charlottenburg genommen. Dort befinden sich allerdings nur die Eingänge ab dem Zeitpunkt der Sitzverlegung nach Berlin. Die Registerakte aus Leipzig war nicht einsehbar. Wegen der Beteiligungen an Gesellschaften in der Schweiz habe ich zudem einen Zugang zu dem Auskunftsportale www.moneyhouse.ch eingerichtet und dort Einsicht in die jeweiligen Unternehmensdaten genommen.

III. Sanierung oder Liquidation des Geschäftsbetriebs

Da sich der Geschäftszweck der Schuldnerin lediglich auf die Finanzierung von Zivilprozessen erstreckt, hängt eine Betriebsfortführung davon ab, ob zukünftig ausreichende liquide Mittel generiert werden können, um neu entstehende Pro-

zesskostenanfragen finanzieren zu können. Eine aktive Akquisition findet wohl bereits seit 2008 nicht mehr statt.

Es gibt aber von verschiedenen Seiten Interesse an einem Erwerb der durch die Schuldnerin finanzierten laufenden Prozesse. Es liegen bislang meist nur vage Anfragen zum Erwerb vor. Allerdings liegt mir bereits ein Letter of Intent vor über € 5.000.000,00, deren Absichtsbekundung allerdings im Hinblick auf die gesetzte Frist bereits am 15.09.2011 abgelaufen ist. Die Basis für die Kalkulation des Kaufpreises ist mir nicht bekannt, da nach Einschätzung des Vorstands Hoelbl noch ein Prozessvolumen von rund € 15.000.000,00 bis € 20.000.000,00 vorhanden ist und zumindest aus einem rechtshängigen Prozess bereits höhere Erlöse zugunsten der Schuldnerin zu erwarten sind. Nach meinen bisherigen Ermittlungen könnten Zahlungseingänge in Höhe von € 9.850.000,00 zu erwarten sein, die ich aus Vorsichtsgründen wegen der unvollständigen Informationen unten zunächst weitaus geringer angesetzt habe. Inzwischen habe ich einen Auftrag erteilt, die Werthaltigkeit der finanzierten Prozesse zu überprüfen, um eine Grundlage für weitere Verhandlungen für einen etwaigen Verkauf der Prozesse zu schaffen oder deren Fortführung im Rahmen des Insolvenzverfahrens einschätzen zu können.

Die Erstellung eines Insolvenzplans gemäß den §§ 217 ff. InsO unter Aufrechterhaltung des Betriebs halte ich für schwierig, weil mangels Akquisition keine neuen Prozesse eingeworben sind, so dass es an zukünftigen Gewinnen fehlen wird. Zudem ist das Vertrauen des Markts in die Schuldnerin als seriöser Prozessfinanzierer beeinträchtigt. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich auch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des PKF II durch das Amtsgericht Charlottenburg unter Bestellung des Kollegen Thomas Kühn am 09.12.2011 eröffnet worden, so dass fraglich ist, ob in Zusammenarbeit mit den Fonds-KGs noch eine Einigung über Ansprüche und Forderungsverzichte getroffen werden kann.

Allerdings habe ich in den letzten Tagen ein weiteres Gespräch mit dem vormaligen Vorstand Maaß geführt, der auf seinen früheren Sanierungskonzepten aufbauend eine Einigung aller Gläubiger für realistisch hält, soweit die wirtschaftlichen Notwendigkeiten beachtet werden. Dies setzt nach seiner Meinung auch voraus, dass gegebenenfalls Einigungen mit der JURASWISS SA über den Ankauf weiterer Prozesse getroffen werden müssen. Ich werde seine Vorschläge in den kommenden Wochen weitergehend mit ihm erörtern, um deren Tragfähigkeit einschätzen zu können.

B. Maßnahmen des Insolvenzverwalters

I. Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss

Nach der Bestellung des vorläufigen Gläubigerausschusses durch das Amtsgericht Charlottenburg habe ich am 22.11.2011 zur ersten konstituierenden Sitzung eingeladen, zu der alle Mitglieder erschienen sind. Im Rahmen der Sitzung habe ich den Ausschussmitgliedern die gegenwärtige Situation bei der Schuldnerin er-

läutert und die Möglichkeiten der Verfolgung der festgestellten Ansprüche diskutiert. Hierbei wurden erste Beschlüsse über die weitere Verfahrensabwicklung gefasst.

II. Vermögenssicherung / Verwertung

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 1,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Die Schuldnerin ist Inhaberin der Wortbildmarke „Juragent Aktiengesellschaft“, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt zur Markennummer 39968844. Obwohl diese Marke im Rahmen des Utrum-Vertrags vom 11.01.2008 auf die JURASWISS SA übertragen wurde, wurde die Rechtsinhaberschaft nicht geändert. Beim Deutschen Patent- und Markenamt habe ich zur Sicherung eine Verfügungsbeschränkung eintragen lassen und die Insolvenzeröffnung angezeigt.

Darüber hinaus ist die Schuldnerin Inhaberin einer internationalen Registrierung unter der Registernummer 797473. Auch für diese IR-Marke habe ich die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung beantragt und die Insolvenzeröffnung angezeigt.

Des Weiteren ist die Schuldnerin Inhaberin einer Gemeinschaftsmarke zur Nummer 001592195, eingetragen beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante/Spanien. Auch dort habe ich einen Antrag auf Eintragung einer Verfügungsbeschränkung gestellt und die Insolvenzeröffnung angezeigt.

Eine Verwertbarkeit der Marken dürfte allerdings derzeit aufgrund der negativen Belastung mit dem Namen „Juragent“ nur eingeschränkt möglich sein. Zur Einschätzung der Verwertbarkeit beabsichtige ich, diese über ein Markenportal bewerten und gegebenenfalls verwerten zu lassen. Ich werde weiter berichten.

Für die Domain „juragent.de“ unter der die Schuldnerin ihre Internetpräsentation hat, ist ausweislich einer DENIC-Abfrage der ehemalige Vorstand Kilgus als Domaininhaber eingetragen. Ein Masseerlös ergibt sich daher nicht.

2. Sachanlagen

a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	ja

Die Schuldnerin ist weder Eigentümerin von Grundstücken noch Inhaberin grundstücksgleicher Rechte.

b) Maschinen und Werkzeuge

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	ja

Da die Schuldnerin eine Prozessfinanzierung betrieben hat, sind Maschinen und Werkzeuge naturgemäß nicht vorhanden. Ein Masseerlös ergibt sich daher nicht.

c) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 500,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Von der ursprünglichen Büroeinrichtung der Schuldnerin sind nur noch wenige Computer, Schreibtische, Stühle sowie Aktenregale und Schränke vorhanden. Diese befinden sich zurzeit in Besitz des früheren Vorstands Maaß. Dieser hatte während der vorläufigen Insolvenzverwaltung schon die Bereitschaft zur Herausgabe der Büroeinrichtung erklärt. Bisher hat er nur den von ihm als Server bezeichneten Computer herausgegeben. Nunmehr teilte er mit er, dass nur im Besitz zweier Aktenschränke sei, die er mit Zustimmung der Prinzessin von Sachsen aus den vormals gemieteten Räumen mitgenommen habe. Da dort mehrere Gesellschaften ansässig gewesen seien, wisse er nicht, in wessen Eigentum diese gestanden hätten. Ich werde weiter berichten.

d) Fuhrpark

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 1,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Nach erster Auskunft des Vorstands Hoelbl sollten keine Fahrzeuge im Bestand der Schuldnerin sein. Allerdings ist mir nach meiner Bestellung als vorläufiger Insolvenzverwalter ein Leasingvertrag bekannt geworden, so dass ich vorsorglich eine Kfz-Halteranfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten veranlasst habe. Dabei stellte sich heraus, dass die Schuldnerin noch die bereits unter dem Gliederungspunkt „Sonstige Dauerschuldverhältnisse“ näher dargestellten Leasingverträge für einen Audi A 8 sowie einen Audi A 4 mit der Volkswagen Leasing GmbH unterhält.

Diese sollen sich nach Auskunft des Herrn Maaß in Besitz der 3 x 21 Fahrzeugmanagement UG befinden, die die Leasingraten laufend bezahlen bzw. die Leasingverträge komplett übernehmen sollte. Daher habe ich die 3 x 21 Fahrzeugmanagement UG zur Stellungnahme aufgefordert. Trotz wiederholter Erinnerungen habe ich von dort jedoch keine Rückantwort erhalten. Da die Leasingverträge nach Auskunft der Volkswagen Leasing GmbH nach wie vor für die Schuldnerin geführt werden, bestehen zugunsten der Volkswagen Leasing GmbH Aussonderungsrechte an den beiden Fahrzeugen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe ich die 3 x 21 Fahrzeugmanagement UG zur Herausgabe der Fahrzeuge an die Volkswagen Leasing GmbH aufgefordert. Der Leasinggeberin habe ich angezeigt, dass ich nach § 103 InsO nicht in die Verträge eintrete. Zudem habe ich der 3 x 21 Fahrzeugmanagement GmbH einen Kfz-Steuerbescheid zur Begleichung übersandt. Ich werde weiter berichten.

Darüber hinaus verfügte die Schuldnerin über diverse Fahrzeuge der Luxusklasse, etwa einen Aston Martin, einen Maserati, einen Porsche Cayenne sowie mindestens einen Land Rover. Alle diese Fahrzeuge waren von der Schuldnerin geleast. Die Fahrzeuge Aston Martin und Land Rover sollen von der Schuldnerin aus den Leasingverträgen ausgelöst und dann gegen unverhältnismäßig geringe Kaufpreise vom Vorstand Heinen sowie seinen Vertrauten der Gesellschaft entzogen worden sein. Entsprechende Buchungen sind auch aus einem der letzten Anlageverzeichnisse zum Jahresabschluss zum ersichtlich. Nach meinen Informationen wurden die Fahrzeuge allerdings im Rahmen der Vollstreckung des Finanzamts sichergestellt und verwertet. Nähere Informationen liegen mir hierzu allerdings nicht vor, so dass noch weitere Ermittlungen notwendig sind. Ich werde weiter berichten.

3. Finanzanlagen / Beteiligungen

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 3,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

- a) Die Schuldnerin ist alleinige Gesellschafterin der Juragent Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000,00. (Amtsgericht Charlottenburg HR B 92584). Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um die Komplementärin der vier Fonds-KGs. Die Werthaltigkeit dieser Beteiligung ist fraglich.

Es handelt sich um die Haftkomplementärin der Fonds-KGs. Auch diese sind zum Teil von der Insolvenz bedroht. Am 09.12.2011 ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zweite Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG beim Amtsgericht Charlottenburg eröffnet worden. Insoweit dürfte es zur Realisierung der Komplementärhaftung kommen. Des Weiteren ist mir zwischenzeitlich bekannt geworden, dass beim Amtsgericht Charlottenburg auch ein Insolvenzantrag gegen die Juragent Verwaltungs GmbH eingegangen ist, der aber noch nicht zugelassen wurde.

Zur Prüfung der Vermögensverhältnisse habe ich in Abstimmung mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss einen neuen Geschäftsführer bestellt. Zudem sind mir zwei Interessenten für den Erwerb der Geschäftsanteile bekannt geworden, die ich um Abgabe eines Angebots gebeten habe. Ob dieses Interesse trotz des Insolvenzrisikos noch aufrecht erhalten wird und in welcher Höhe gegebenenfalls ein Masseerlös generiert werden kann, bleibt noch abzuwarten. Gegebenenfalls muss der neue Geschäftsführer einen eigenen Insolvenzantrag stellen. Ich werde weiter berichten.

- b) Darüber hinaus ist die Schuldnerin als Kommanditisten wie folgt an den vier Fonds-KGs beteiligt:

- Erste Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG, Kommanditanteile in Höhe von € 1.000,00 (PKF I)
- Zweite Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG, Kommanditanteile in Höhe von € 10.499,89 (PKF II)
- Dritte Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG, Kommanditanteile in Höhe von € 10.499,89 (PKF III)
- Vierte Juragent GmbH & Co. Prozesskostenfonds KG, Kommanditanteile in Höhe von € 2.500,00 (PKF IV)

Die Werthaltigkeit dieser Kommanditbeteiligungen ist gegenwärtig nicht absehbar, da die Fonds-KGs ebenfalls von der Insolvenz bedroht sind. Diese Einschätzung teilt auch der ehemalige Geschäftsführer der Komplementärin, Sebastian Krüger. Über das Vermögen des PKF II ist seit dem 09.12.2011 auch bereits das Insolvenzverfahren eröffnet. Für den PKF III hat Herr Krüger auch schon die ei-

desstattliche Versicherung abgegeben. Ich gehe deshalb nicht davon aus, dass sich diese Beteiligungen noch als werthaltig erweisen. Ich werde weiter berichten.

Darüber hinaus war die Schuldnerin zu 70 % an der Juragent (Schweiz) AG beteiligt. Im Rahmen des Utrum-Vertrags wurden diese Aktien an die JURASWISS SA übertragen. Ausweislich des von mir eingeholten Handelsregisterauszugs des Kantons Basel-Stadt wurde die Juragent (Schweiz) AG dort am 11.02.2011 von Amts wegen gelöscht, nachdem das Zivilgericht Basel-Stadt mit Entscheid vom 03.08.2010 die Gesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation angeordnet hatte. Das konkursamtliche Liquidationsverfahren ist dann mit Verfügung des Zivilgerichtspräsidiums Basel-Stadt vom 31.08.2010 mangels Aktiven eingestellt worden. Aus dieser vormaligen Beteiligung lässt sich daher, selbst wenn sich bestätigen sollte, dass der Utrum-Vertrag nur ein Scheinvertrag war, kein Massezufluss mehr generieren.

Nach einem mir vorliegenden Wertpapierprospekt der Schuldnerin vom 27.07.2007 bestehen für die Schuldnerin 100 %ige Beteiligungen an der GVA Geltendmachung von Anlegerinteressen GmbH, Berlin sowie an der K & B Verwaltungs-GmbH, Berlin. Ferner soll die Juragent S.A., Luxemburg ebenso eine 99,6%ige Tochtergesellschaft der Schuldnerin sein wie auch die Juragent Polska S.A., Wroclaw zu 60%. Schließlich soll die Schuldnerin auch zu 23,56% an der Brain Support AG, Berlin, beteiligt sein. Ob diese Beteiligungsverhältnisse immer bestehen und ob diese ggf. werthaltig sind, ist Gegenstand meiner aktuellen Prüfungen. Ich werde weiter berichten.

4. Umlaufvermögen

a) Waren/Vorräte

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	ja

Da die Schuldnerin eine Prozessfinanzierung betrieben hat, sind Vorräte oder Waren nicht vorhanden. Ein Masseerlös ergibt sich nicht.

b) Forderungen

Forderungen aus Prozesserlösen

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 1.200.002,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Das gesamte Forderungsvolumen der finanzierten Prozesse beläuft sich nach den vorgelegten Prozesslisten nominal auf Streitwerte von insgesamt rund € 126.000.000,00. Die erwarteten Erlöse zugunsten der Masse aus Finanzierungsverträgen belaufen sich nach den bisherigen Auskünften der beauftragten Kollegen auf ca. € 9.850.000,00. Die Werthaltigkeit ist noch nicht abschließend geklärt.

Das gesamte Paket der durch die Schuldnerin finanzierten Prozesse lasse ich gegenwärtig überprüfen, um eine Einschätzung zur Werthaltigkeit zu erhalten. Die Allianz ProzessFinanz GmbH hat insoweit ein Angebot abgegeben. Ferner ist dies erforderlich, um ermitteln zu können, welche Prozesse weitere Kosten auslösen und wann mit Zahlungen gerechnet werden kann. Da die sehr umfangreiche Prüfung im Januar 2012 stattfindet, werde ich hierzu wieder berichten.

Einzelheiten zu den Prozessen kann ich aufgrund der Verschwiegenheitsvereinbarung in den Finanzierungsvereinbarungen nicht darstellen. Wesentlich sind jedoch zwei Prozesse:

Die Schuldnerin hat einen kartellrechtlichen Schadensersatzprozess mit einem Kostenvolumen von € 1.850.000,00 vollständig finanziert. Der Prozess ist seit 2005 anhängig. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Jahr rechtskräftig über die Zulässigkeit der Klage entschieden. Das zuständige Landgericht hat zwar für das Frühjahr 2012 einen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Begründetheit der Klage anberaumt. Der Prozess dürfte sich erwartungsgemäß noch längere Zeit hinziehen. Nach Einschätzung des Klägervertreters sollen die Erfolgsaussichten bei annähernd 100 % liegen. Für diesen günstigsten Fall beliefe sich die Erlöserwartung der Schuldnerin nach dem Prozessfinanzierungsvertrag auf rund € 7.600.000,00. Ich setze aus Gründen der Vorsicht wegen des Prozessrisikos nur einem Erlösanteil von 50 % an, mithin in Höhe von € 3.800.000,00. Nach Auskunft des Klägervertreters haben zahlreiche Gläubiger der Schuldnerin die Erlösansprüche gepfändet. Das mitgeteilte Pfändungsvolumen beläuft sich auf ca. € 2.600.000,00. Aufgrund der nach meinen bisherigen Ermittlungen per dritten Monat vor dem Insolvenzantrag bestehenden Zahlungsunfähigkeit unterliegen die seit diesem Zeitpunkt vorgenommenen Pfändungen als inkongruente Deckungen der Insolvenzanfechtung nach §§ 129 Abs. 1, 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO, so dass diese von den Gläubigern gemäß § 143 Abs. 1 InsO freizugeben sind. Es handelt sich hierbei um ein Pfändungsvolumen von ca. € 1.300.000,00. Dementsprechend gehe ich unter Abzug des voraussichtlich wirksamen und unanfechtbaren Pfändungsvolumens von Erlösen für die Masse von € 2.500.000,00 aus.

Die Schuldnerin hat zudem noch zwei weitere kartellrechtliche Schadensersatzprozesse mit Streitwerten von ca. € 12.500.000,00 finanziert. Das zuständige Landgericht hat mit Urteil eine Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach bejaht. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Deren Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Vor dem Landgericht wird nunmehr die Höhe der Ansprüche verhandelt. Das Gericht beabsichtigt, in eine Beweisaufnahme

einzutreten. Die Schuldnerin vereinbarte mit dem Kläger eine gestaffelte Erlösbe-
 teiligung je nach Prozesserfolg. Mit Vereinbarung vom 09.06.2011 hat die
 Schuldnerin ihre Erlösansprüche gegen den Kläger an die JURASWISS SA für
 € 700.000,00 verkauft und abgetreten, wobei dieser Betrag gleichzeitig auch zur
 Abgeltung eines Anspruchs der Schuldnerin auf finanzielle Unterstützung aus der
 Vereinbarung vom 13./14.04.2010 dienen sollte. Der Betrag von € 700.000,00
 wurde unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung an das ehemalige Vor-
 standsmitglied der Schuldnerin Andreas Maaß gezahlt. Nicht übertragen wurden
 Kostenerstattungsansprüche der Schuldnerin gegen den Kläger. Ich halte die Ab-
 tretung der Erlösansprüche gegenüber der JURASWISS SA aus dem Gesichts-
 punkt der Teilunentgeltlichkeit für anfechtbar nach § 134 InsO, da der hierfür ge-
 zahlte Kaufpreis, der gleichzeitig zur Abgeltung von Sanierungsbeiträgen aus der
 Vereinbarung vom 13./14.04.2010 dienen sollte, nach meiner bisherigen Ein-
 schätzung deutlich hinter den für die Schuldnerin zu erwartenden Erlösen zu-
 rückbleibt.

Die Schuldnerin hat zahlreiche weitere Prozesse finanziert, die im Wesentlichen
 jedoch bereits verloren gegangen, verglichen worden oder nach Einschätzung
 des ehemaligen Vorstands Maaß ganz überwiegend wenig oder nicht aussichts-
 reich sind. Teilweise haben die Kläger die Verträge gekündigt, da die Schuldnerin
 ihren Finanzierungspflichten nicht mehr nachgekommen ist. Inwieweit sich aus
 den weiteren finanzierten Prozessen noch Erlöse, etwa aus Kostenrückzahlungs-
 ansprüchen nach Kündigung der Kläger, ergeben, bedarf noch einer abschlie-
 ßenden Untersuchung anhand der Finanzierungsunterlagen.

Grundkapital

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 1,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Die Einzahlung des Grundkapitals in Höhe von € 2.045.200,00 wurde mir bislang
 nicht nachgewiesen. In den mir vorliegenden Bilanzen ist das gezeichnete Kapital
 allerdings als erbracht ausgewiesen. Wenn die abschließende Prüfung abge-
 schlossen ist, werde ich weiter berichten.

Sonstige Forderungen

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 4,00	€ 23.237,56	€ 23.237,56	nein

Bei Durchsicht mir zwischenzeitlich zur Verfügung gestellter Geschäftsunterlagen
 habe ich festgestellt, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Wedemey-
 er & Partner im Juni 2011 von der Schuldnerin eine Zahlung von € 29.750,00 er-

halten hatte. Diese erfolgte auf eine Abschlagsrechnung vom 10.06.2011 für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008. Da allerdings der Jahresabschluss 2008 noch nicht fertiggestellt war, sondern nur eine vorläufige Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorliegt, habe ich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebeten, den Betrag zu erstatten. Diese hat nach Rücksprache mit mir eine Teilvergütung für bereits erbrachte Vorarbeiten abgerechnet und abgezogen und den verbleibenden Betrag von € 22.759,00 am 28.11.2011 auf das Masse-Sonderkonto erstattet.

Die Allianz Versicherung AG hat nach Abrechnung einer gekündigten Elektronikversicherung einen Betrag in Höhe von € 478,56 am 28.11.2011 auf das Masse-Sonderkonto erstattet.

Bei Beendigung der drei Mietverhältnisse könnte die Schuldnerin einen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Mietkautionen für die Mietverhältnisse Hubertusallee 14 und 16, 14193 Berlin in Höhe von € 8.000,00 haben, sofern diese tatsächlich gezahlt wurden. Da aber weit übersteigende Mietforderungen bestehen, wird sich ein Masseerlös voraussichtlich nicht ergeben. Da die Vermieterin bislang noch keine Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet hat, habe ich diese nochmals angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob die Schuldnerin die vereinbarten Kautionen überhaupt geleistet hat. Ich werde weiter berichten.

Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Berlin und der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Berlin in dem gegen die Angeklagten Mirko Heinen, Nadine von Aswegen, Wolfgang Gierk und Lars Schudack laufenden Strafverfahren transferierte die Schuldnerin auf Veranlassung des Vorstandsmitglieds Mirko Heinen in der Zeit zwischen dem 16. bis 18.01.2008 Vermögenswerte der Schuldnerin (Obligationen, Pfandbriefe, Aktien, Zertifikate, Bankguthaben, etc.) in Höhe von insgesamt € 12.353.993,02 von deren Konten und Depots auf ein Konto der Utrum AG, nunmehr firmierend unter JURASWISS SA. Nach den weiteren Feststellungen sollen Teile dieser Vermögenswerte durch die Beteiligten für eigene Zwecke verwendet worden sein. Zu den Zahlungsvorgängen existiert die schon dargestellte Vereinbarung zwischen der Schuldnerin und der JURASWISS SA vom Januar 2008. Danach sollte die JURASWISS SA von der Schuldnerin die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbesorgung für den PKF IV übernehmen und hierfür ein Entgelt von € 17.000.000,00 von der Schuldnerin erhalten. Nach den Feststellungen der Strafkammer handelt es sich hierbei um ein nichtiges Scheingeschäft, welches lediglich den veruntreuenden Vermögenstransfer aus dem schwindenden Einflussbereich des Herrn Heinen bei der Schuldnerin hin zur JURASWISS SA rechtfertigen sollte. Aus diesem Sachverhalt können sich Ansprüche jedenfalls aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der JURASWISS SA ergeben. Im Zuge offensichtlicher Bereinigungsversuche haben die JURASWISS SA, die Schuldnerin und die Juragent Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der PKF IV am 13./14.04.2010 eine Vereinbarung geschlossen, wonach im Wesentlichen die Vereinbarung von 2008 bestätigt wurde und die JURASWISS SA ein von der Schuldnerin vorzulegendes Sanierungskonzept in unbestimmter Größenordnung auch finanziell unterstützen sollte. In diesem Zu-

sammenhang verpflichtete sich die Schuldnerin auf etwaige Ansprüche gegen die JURASWISS SA zu verzichten. Der Sachverhalt bedarf noch weiterer Ermittlungen.

Die Schuldnerin überwies dem ehemaligen Aufsichtsratsmitglied und Mittelverwendungskontrolleur Wolfgang Gierk am 19.12.2007 mit dem Verwendungszweck „à-conto-Zahlung Abrechnung Gierk“ einen Betrag von € 3.004.522,50 auf ein von ihm in der Schweiz eingerichtetes Konto. Nach dem Strafurteil des Landgerichts Berlin erfolgte diese Überweisung auf Veranlassung des ehemaligen Vorstandsmitgliedes Heinen, um der Schuldnerin entsprechende Vermögenswerte zu entziehen. Es können sich hier Schadensersatzansprüche gegen Herrn Gierk in vorgenannter Höhe gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB sowie Ansprüche aus § 812 BGB wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung ergeben. Nach meinen weiteren Ermittlungen ist hierzu ein Rechtsstreit beim Landgericht Gera (Gz. 3 O 798/08) anhängig. Die Schuldnerin hatte dort Herrn Gierk auf Rückzahlung der erlangten Beträge verklagt. Der Rechtsstreit ist von den Parteien im August 2010 ruhend gestellt worden. Ich prüfe derzeit, ob dieser Rechtsstreit von mir aufgenommen wird. Klärungsbedürftig sind in diesem Zusammenhang allerdings Erklärungen der Schuldnerin in den mit der JURASWISS SA am 13./14.04.2010 und 09.06.2011 geschlossenen Vereinbarungen. Danach bestätigte die Schuldnerin gegenüber der JURASWISS SA, dass ihr in diesem Zusammenhang keine Ansprüche gegen Herrn Gierk oder Dritten zustünden. Die Wirksamkeit sowie die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit dieser Vereinbarungen bedürfen noch einer abschließenden Prüfung.

Die Schuldnerin hat ferner zugunsten des Herrn Gierk nach dessen Verhaftung wegen eines Strafverfahrens im Jahr 2006 eine Kautions von € 1.000.000,00 hinterlegt. Nach Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft hat sich jedoch ergeben, dass die Kautions an die Schuldnerin zurückgezahlt wurde, so dass hier keine Ansprüche bestehen.

Es kommen des Weiteren Ansprüche der Schuldnerin gegen die Jurecon Prozeßfinanzierung AG in Höhe von € 7.945.000,00 in Betracht. Nach den vorliegenden Unterlagen veranlasste die Schuldnerin in der Zeit vom 07.04.2008 bis zum 09.11.2009 Zahlungen an diese in Höhe von insgesamt € 11.160.000,00. In der Zeit zwischen dem 10.12.2008 und 20.11.2009 erfolgten Rückzahlungen von der Jurecon Prozeßfinanzierung AG an die Schuldnerin in Höhe von € 3.215.000,00, so dass rechnerisch ein offener Saldo in der eingangs genannten Größenordnung verbleibt. Unterlagen und verlässliche Auskünfte zum Hintergrund dieser Zahlungen liegen mir nicht vor. Bei der Jurecon Prozeßfinanzierung AG handelt es sich ebenfalls um eine Prozessfinanzierungsgesellschaft, mithin offenbar grundsätzlich um einen Marktkonkurrenten. Ich gehe davon aus, dass hier zumindest Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB bestehen. Die Schuldnerin hatte gegen die Jurecon Prozessfinanzierung AG bereits ein Mahnverfahren beim Amtsgericht Wedding (Gz. 11-0845554-0-9) wegen eines Teilbetrages von € 10.000,00 eingeleitet. Ein erlassener Vollstreckungsbescheid wurde nicht zugestellt, weil die Schuldnerin die Gerichtskosten von € 98,00 nicht gezahlt hatte. Ich habe das Verfahren aufgenommen und

die Kosten persönlich eingezahlt. Die weitere Inanspruchnahme wird von der Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Jurecon Prozeßfinanzierung AG abhängen.

Ferner ergeben sich aus dem vorläufigen Kontennachweis zur Bilanz zum 31.03.2010, der noch durch die NEXIA Hannover GmbH erstellt wurde, diverse Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Darlehen an Dritte, Guthaben aus Verrechnungskonten und weitere nicht näher bestimmte Forderungen in Millionenhöhe, deren Rechtsgründe und Werthaltigkeit ich noch nicht beurteilen kann. Hierzu ist eine weitere Aufklärung der einzelnen Buchungskonten erforderlich, die noch andauert. Erschwert wird die Prüfung auch dadurch, dass Herr Maaß bislang die Summen- und Saldenlisten nicht übergeben hat. Ich werde weiter berichten.

c) Wertpapiere

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	ja

Die Schuldnerin ist nicht Inhaberin von Wertpapieren.

d) Kasse

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 1,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Ob die Schuldnerin noch über einen Kassenbestand verfügt, ist mir gegenwärtig nicht bekannt, da mir kein aktuelles Kassenbuch und auch keine entsprechenden Auswertungen vorliegen. Allerdings gehe ich nicht davon aus, dass noch eine Barkasse existiert. Da sich Herr Maaß bislang weigert die Summen- und Saldenliste zu übergeben und sich aus den übergebenen Auswertungen keine Einzelkonten ergeben, bedarf es hier noch weiterer Prüfungen. Ich werde weiter berichten.

e) Bankguthaben

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 199,45	€ 0,00	€ 0,00	nein

Die Schuldnerin unterhält bzw. unterhielt folgende Bankverbindungen:

- Baader Bank AG, Konto-Nr. 10668-00, mit einem damaligen Restguthaben in Höhe von € 10.152,37. Dieses Konto wurde am 30.03.2010 im Auftrag der Schuldnerin aufgelöst. Das bestehende Restguthaben in Höhe von € 10.152,37 wurde am 31.03.2010 auf das Konto bei der Berliner Volksbank eG, Konto-Nr. 7214741002 überwiesen. Zu dem obigen Konto gab es eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts für Körperschaften I vom 18.07.2011 sowie ein vorläufiges Zahlungsverbot der Vollstreckungsgläubigerin Energiequelle GmbH, zugestellt am 19.09.2011. Beträge an die Vollstreckungsgläubiger wurden nicht ausgekehrt.
- Commerzbank AG
Ein Konto der Schuldnerin besteht nach Rücksprache mit der Bank dort nicht mehr, so dass ich dort das Masse-Sonderkonto eingerichtet habe.
- European American Investment Bank AG
Die Kontoverbindung mit der Schuldnerin wurde bereits zum 15.09.2009 geschlossen. Der verbleibende Restsaldo wurde seinerzeit auf ein Konto der Schuldnerin bei der Berliner Volksbank eG überwiesen.
- Berliner Volksbank eG
 - Kontokorrentkonto-Nr. 7214741002 mit einem Guthaben zum 16.09.2001 in Höhe von € 231,80
 - Kontokorrentkonto-Nr. 7214741029 mit einem Guthaben zum 16.09.2011 in Höhe von € 30,84
 - Kontokorrentkonto-Nr. 7214741037 mit einem Debet-Saldo zum 16.09.2011 in Höhe von € 43,68
 - Kontokorrentkonto-Nr. 7214741045 mit einem Guthaben zum 16.09.2011 in Höhe von € 2,49
 - Depotkonten mit einem Depotwert zum 16.09.2011 in Höhe von € 0,00

Es liegen 35 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen bzw. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen die Schuldnerin bei der Berliner Volksbank eG vor. Mit Schreiben vom 21.09.2011 teilte die Berliner Volksbank eG mit, dass sie die Geschäftsverbindung mit der Schuldnerin fristlos gekündigt hat. Weiterhin teilte die Berliner Volksbank eG mit, dass rückwirkend bis zum 01.03.2011 auf die bestehenden Pfändungs- und Einziehungsverfügungen keine Zahlungen geleistet worden sind.

Das auskehrfähige Guthaben von € 199,45 hat die Berliner Volksbank eG am 20.10.2011 auf mein Masse-Sonderkonto überwiesen.

- Sachsen Bank/Baden-Württembergische Bank
 - Geschäftskonto-Nr. 7471504011 mit einem Guthaben zum 19.09.2011 in Höhe von € 24,96
 - Geschäftskonto-Nr. 7471504028 mit einem Guthaben in Höhe zum 19.09.2011 in Höhe von € 9,60

- Geschäftskonto-Nr. 7471504035 mit einem Guthaben zum 19.09.2011 in Höhe von € 19,50
- Geschäftskonto-Nr. 7471504042 mit einem Guthaben zum 19.09.2011 in Höhe von € 228,75
- Depotkonto Nr. 9636333881 mit einem ausgeglichenen Saldo zum 19.09.2011
- Depotkonto Nr. 9636333898 mit einem ausgeglichenen Saldo zum 19.09.2011
- Depotkonto Nr. 9636333908 mit einem ausgeglichenen Saldo zum 19.09.2011
- Depotkonto Nr. 9636333939 mit einem ausgeglichenen Saldo zum 19.09.2011

Da die Konten mit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts für Körperschaften I über einen Betrag von € 245.104,97 vom 29.11.2010 belastet sind, gehe ich von einer insolvenzfesten Sicherung aus, so dass an dieser Stelle kein Masseerlös zu erwarten ist. Die Bank hat auf die Pfändung hin einen Betrag von € 5.400,00 am 07.01.2011 an das Finanzamt ausgezahlt. Nach Insolvenzeröffnung habe ich die Bank zur Auskehr der noch Ich hatte die Bank nach Insolvenzeröffnung zur Auskehr der noch vorhandenen Guthaben aufgefordert.

Zudem habe ich auf Hinweis eines Gläubigers 28 weitere Banken angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob eine Geschäftsbeziehung zur Schuldnerin besteht oder bestand. 24 der angeschriebenen Bank haben bereits geantwortet und mitgeteilt, nicht in Geschäftsbeziehungen mit der Schuldnerin gestanden zu haben bzw. zu stehen. Ich werde weiter berichten.

Der Kollege Maaß hat in der Besprechung am 12.12.2011 mitgeteilt, dass sich auf dem von ihm unterhaltenen Rechtsanwalts-Anderkonto zugunsten der Schuldnerin noch ein Guthaben in Höhe von ca. € 700,00 befindet. Dieses werde ich zur Zahlung anfordern. Ich werde weiter berichten.

f) Schecks

Nach meiner Kenntnis liegen keine Schecks vor.

5. Insolvenzspezifische Ansprüche

a) Kostenbeiträge gemäß § 170 InsO

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	ja

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat mir Herr Maaß mitgeteilt, dass zahlreiche Kostenerstattungsansprüche der Schuldnerin an die Rechts§haus Anwalts-gesellschaft Maas mbH zur Sicherung von Honorarforderungen abgetreten worden seien. Herr Maaß hat bislang allerdings die Klageverfahren nicht benannt, in denen die Schuldnerin Kostenerstattungen geltend machen kann. Vorgelegt hat er allerdings bisher nur eine nicht datierte „Zustimmung zur Aufrechnung“. Da mir nur bekannt ist, dass es sich um Verfahren vor dem Landgericht Berlin handeln soll, habe ich dort eine entsprechende Anfrage an die Registratur gestellt, deren Rückantwort ich noch erwarte. Sollte sich herausstellen, dass die Sicherungsab-tretungen wirksam und nicht anfechtbar sind, könnten sich bei Forderungseinzug Kostenbeiträge zugunsten der Masse ergeben. Ich werde weiter berichten.

Inzwischen hat er vorgeschlagen, dass er die festgesetzten Kosten sowohl für die Masse als auch für den weiteren Beklagten Herrn Heinen gegenüber den Pro-zessgegnern geltend machen werde, wenn die Erlöse hälftig geteilt werden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

b) Vorstandshaftung

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 70.003,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Der ehemalige Vorstand Rechtsanwalt Andreas Maaß erhielt am 10.06.2011 eine für die Schuldnerin bestimmte Zahlung der JURASWISS SA in Höhe von € 700.000,00. Die Zahlung erfolgte auf ein von ihm für die Schuldnerin geführtes Rechtsanwalt-Anderkonto. Herr Maaß hat zwischenzeitlich die Verwendung des bei ihm entstandenen Guthabens durch Vorlage von Bankauszügen für sein Rechtsanwalts-Anderkonto aufgeklärt. Unter anderem nahm er aus dem entstan-denen Guthaben die nachfolgend unter Insolvenzanfechtung aufgeführten Zah-lungen an die Rechts§haus Rechtsanwalts-gesellschaft Maass mbH und an die Mitglieder des Aufsichtsrats Mark Michael und Danilo Heitel in Höhe von insge-samt € 413.525,00 vor. Daneben veranlasste er die Rückzahlung eines Darle-hens in Höhe von € 100.000,00 an Herrn Thomas Neef. Die Darlehensverträge als Grundlage hat mir Herr Maaß zwischenzeitlich ebenfalls vorgelegt. Sämtliche Zahlungen erfolgten im Juni 2011, mithin zu einer Zeit, als die Schuldnerin nach meinen bisherigen Ermittlungen bereits zahlungsunfähig im Sinne von § 17 Abs. 2 InsO gewesen ist. Aufgrund der gemäß § 15 a InsO bestehenden In-solvenzantragspflicht, lösten die gleichwohl veranlassten Zahlungen von € 513.525,00 die Vorstandshaftung gemäß §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG und die hiermit verbundene ungekürzte Erstattungspflicht aus. Ich habe den ehemaligen Vorstand Maaß bereits mit der Haftung konfrontiert. Die Haftung war auch Gegenstand einer Besprechung mit Herrn Maaß vom 12.12.2011. Erwartungsgemäß bestreitet er das Vorliegen eines Insolvenzgrundes bei Auszahlung. Weitere Belege hierfür hat er nicht vorgelegt, aber angeboten, dass ich die Kon-

tenblätter in seiner Kanzlei einsehen kann, um seine Argumentation nachvollziehen zu können.

Gegen das ehemalige Vorstandsmitglied Georg-Christian Kilgus kommen Vorstandshaftungsansprüche gemäß §§ 92, 93 AktG im Zusammenhang mit den an die Jurecon AG veranlassten Zahlungen in noch offener Höhe von € 7.945.000,00 in Betracht. Organschaftliche Pflichtverletzungen könnten sich hierbei insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass die Zahlungen an ein Konkurrenzunternehmen zur Finanzierung möglicher Prozess erfolgten, die Zahlungen ungesichert und trotz fraglicher Werthaltigkeit von Rückzahlungsansprüchen vorgenommen wurden und nach einer mir vorliegender Auskunft eine durch Prinz Hermann von Sachsen angebotene Grundschuld zur Besicherung der Ansprüche nicht angenommen worden ist. Die Prüfung dieser Sachverhalte ist noch nicht abgeschlossen.

Gegen das ehemalige Vorstandsmitglied Heinz Stöppel kommen Vorstandshaftungsansprüche im Zusammenhang mit der Freigabe von Bürgschaften der R+V Versicherung aG und der Dresdner Bank AG im Jahr 2008 in Betracht. Die Bürgschaften dienten der Absicherung der jährlichen Garantieausschüttungsansprüche zugunsten der Fonds-KGs. Diese sollten nach den entsprechenden Garantieverträgen eine Vorabauschüttung von jährlich 6 % auf die Einlagen erhalten. Nach den vorliegenden Informationen soll Herr Stöppel auf Geheiß von Prinz Hermann von Sachsen die Bürgschaften freigegeben haben, wobei dieser ihm vorgespiegelt habe, dass dies wegen verloren gegangener Unterlagen zur Bestellung neuer Bürgschaften erforderlich sei. Herr Stöppel hat dies offenbar zu keiner Zeit einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Rückgabe der Bürgschaften führte dazu, dass die Schuldnerin ihrer Verpflichtung zur Besicherung der Garantieausschüttungen nicht mehr nachkam und den Fonds-KGs hierdurch Schäden entstanden sind. Der Sachverhalt bedarf jedoch noch einer weiteren Aufarbeitung bevor hier mögliche Ansprüche gegen Herrn Stöppel abschließend bewertet werden können. Auch fehlen bisher Anhaltspunkte über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Herrn Stöppel.

Schließlich kommen verschiedene Ansprüche gegen das ehemalige Vorstandsmitglied Mirko Heinen unter den Gesichtspunkten des Schadensersatzes wegen Untreue gemäß §§ 823 BGB iVm. § 266 StGB sowie der Vorstandshaftung gemäß den §§ 92, 93 AktG im Zusammenhang mit den dargestellten Vermögenstransfers der Schuldnerin an die JURASWISS SA und an Herrn Wolfgang Gierk in die Schweiz, aber auch wegen zuvor veranlasster, ungeklärter Scheckzahlungen im Zeitraum 06.02. bis 27.12.2007 in Höhe von mindestens € 468.717,00 in Betracht, welche die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen festgestellt hat. Die Sachverhalte bedürfen noch einer abschließenden Klärung. Zwischenzeitlich habe ich von verschiedenen Seiten und Herrn Maaß gehört, dass Herr Heinen am 26/27.11.2011 verstorben sein soll. Ein Nachweis hierüber sowie Erkenntnisse über etwaige Erben liegen weder mir noch nach dessen Angaben dem Kollegen Maaß bislang vor.

c) Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

Ob eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in Betracht kommt, ist gegenwärtig noch nicht überschaubar. Ich werde weiter berichten.

d) Anfechtung gemäß §§ 129 ff. InsO

Wertansatz Gutachten	Einnahmen Berichtszeitraum	Einnahmen insgesamt	Verwertung abgeschlossen
€ 1,00	€ 0,00	€ 0,00	nein

Nach meinen Ermittlungen bestehen gegenüber der RechtShaus Rechtsanwalts-gesellschaft Maass mbH unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1, 143 Abs.1 InsO Ansprüche auf Erstattung von € 335.700,00. Die Zahlungen erfolgten innerhalb des dritten Monats vor dem Insolvenzantrag im Zusammenhang mit geltend gemachten Honoraransprüchen aus für die Schuldnerin geführten Gerichtsprozessen. Allerdings liegt mir wegen eines Teilbetrages von € 300.000,00 hierzu bis heute keine Aufstellung darüber vor, auf welche konkreten Verbindlichkeiten gezahlt worden sein soll. Die weiteren Zahlungen in Höhe von € 35.700,00 erfolgten nach den angegebenen Verwendungszwecken auf Grundpauschalen für die Monate April bis Juni 2011. Die Schuldnerin war nach meinen bisherigen Ermittlungen jedenfalls bereits zu Beginn des Anfechtungszeitraums zahlungsunfähig im Sinne von § 17 Abs. 2 InsO. Da der Geschäftsführer der Anfechtungsgegnerin, Herr Kollege Andreas Maaß, gleichzeitig Vorstand der Schuldnerin gewesen ist, ist ihr die Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit zuzurechnen. Die Kenntnis wird zudem gemäß §§ 130 Abs. 3, 138 Abs. 2 InsO gesetzlich vermutet. Ich habe die Anfechtungsgegnerin mit den von mir festgestellten Ansprüchen konfrontiert. Der Kollege Maaß geht auch hier davon aus, dass eine Insolvenzzreife nicht vorlag. Ich werde weiter berichten.

Ich habe Erstattungsansprüche aus Insolvenzanfechtung gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied Rechtsanwalt Mark Michael in Höhe von € 59.500,00 gemäß §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1, 143 Abs. 1 InsO festgestellt und geltend gemacht. Der Kollege Michael erhielt von der Schuldnerin innerhalb des dritten Monats vor dem Insolvenzantrag eine Zahlung in vorgenannter Höhe im Zusammenhang mit rückständigen Honorarforderungen. Die Schuldnerin war im Zahlungszeitpunkt zahlungsunfähig im Sinne von § 17 Abs. 2 InsO. Bei dem Kollegen Michael handelt es sich aufgrund seiner Organstellung um eine der Schuldnerin nahe stehende Person im Sinne des § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO, weshalb gemäß § 130 Abs. 3 InsO seine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit vermutet wird. Der Kollege Michael hat die Ansprüche mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorgelegen habe. Ich werde nunmehr einen spezialisierten Kollegen meiner Kanzlei mit der abschließenden Überprüfung und gegebenenfalls weiteren Verfolgung beauftragen. Ich werde weiter berichten.

Ferner habe ich Erstattungsansprüche aus Insolvenzanfechtung gegenüber dem weiteren Aufsichtsratsmitglied Danilo Heitel in Höhe von € 18.325,00 gemäß §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 138 Abs. 2 Nr. 1, 143 Abs. 1 InsO festgestellt und geltend gemacht. Herr Heitel erhielt ausweislich der mit vom Vorstand Maaß übergebenen Kassenunterlagen innerhalb des dritten Monats vor dem Insolvenzantrag den vorstehenden Betrag auf von Herrn Heitel kurz zuvor abgerechnete rückständige Aufsichtsratsvergütungen für den Zeitraum März 2008 bis Juni 2011 bar aus der Kasse ausgezahlt. Auch bei Herrn Heitel wird als Organmitglied die Kenntnis von der bestehenden Zahlungsunfähigkeit vermutet. Auch Herr Heitel hat die Ansprüche zurückgewiesen, weshalb ich auch hier einen spezialisierten Kollegen mit der abschließenden Überprüfung und gegebenenfalls weiteren Verfolgung der Ansprüche beauftragen werde. Ich werde weiter berichten.

Auch gegenüber den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats Steffen Kriews, Jürgen Viefers und Wolfgang Karg habe ich Erstattungsansprüche aus Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 138 Abs. 2 Nr. 1, 143 Abs. 1 InsO festgestellt und geltend gemacht. Diese erhielten innerhalb des dritten Monats vor dem Insolvenzantrag jeweils € 3.000,00, mithin zusammen € 9.000,00 bar aus der Kasse der Schuldnerin auf rückständige Aufsichtsratsvergütungen ausgezahlt. Auch bei ihnen wird die Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit vermutet. Bislang konnte ich hier keine Erstattung oder eine sonstige Reaktion verzeichnen. Da die von mir gesetzte Zahlungsfrist jedoch verstrichen ist, werde ich auch hier einen spezialisierten Kollegen mit der weiteren Verfolgung betrauen. Ich werde weiter berichten.

Der Gläubiger Jakob Kerker hat gegen die Schuldnerin aus titulierten Forderungen die Zwangsvollstreckung betrieben und im Wege einer innerhalb des dritten Monats vor dem Insolvenzantrag wirksam gewordenen Kontenpfändung einen Betrag von € 3.046,60 realisiert. Es handelt hier nach ständiger BGH-Rechtsprechung um eine inkongruente Deckung im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Aufgrund der bestehenden Zahlungsunfähigkeit im fraglichen Zeitpunkt sind die Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt. Ich habe den Anfechtungsgegner zur Erstattung des erlangten Betrages gemäß § 143 Abs. 1 InsO aufgefordert. Eine Zahlung ging bislang nicht bei mir ein, allerdings ist die von mir gesetzte Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen. Ich werde weiter berichten.

Wegen der Anfechtungsansprüche im Zusammenhang mit der Abtretung von Prozessertlösen an die JURASWISS SA sowie die Pfändungen von Erlösansprüchen durch Gläubiger verweise ich auf meine obigen Ausführungen unter „Forderungen aus Prozessertlösen“.

6. Zinseinnahmen

Seit Insolvenzeröffnung wurden dem von mir geführten Masse-Sonderkonto noch keine Kontokorrentzinsen gutgeschrieben.

III. Prüfung der Aus- und Absonderungsrechte

1. Aussonderungsrechte

Die Volkswagen Leasing GmbH hat Aussonderungsrechte an den Fahrzeugen Audi A8, amtliches Kennzeichen B-SN 1786 und Audi A4, amtliches Kennzeichen B-SQ 4858 geltend gemacht. Ich habe diese anerkannt und die Gläubigerin wegen der Herausgabe der Fahrzeuge an die 3 x 21 Fahrzeugmanagement UG mit Sitz in Hamburg verwiesen, da diese mit der Schuldnerin im Juni 2011 einen Übernahmevertrag für die Fahrzeuge geschlossen hat. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand konnten die Fahrzeuge aber noch nicht sichergestellt werden.

2. Absonderungsrechte

Frau Marie-Luise von Sachsen hat nach Insolvenzeröffnung Absonderungsrechte aufgrund der Schuldnerin in Höhe von € 100.000,00 sowie der Recht§haus Anwalts-gesellschaft Maass mbH in Höhe von € 125.000,00 gewährter Darlehen geltend gemacht, ohne bisher Unterlagen vorgelegt zu haben, die den Anspruch begründen. Zur Besicherung der Darlehen an die Recht§haus Anwalts-gesellschaft Maass mbH sollen ihr Forderungen aus Prozesserlösen der Schuldnerin abgetreten worden sein, die zuvor von der Schuldnerin an die Recht§haus Anwalts-gesellschaft Maass mbH abgetreten wurden. Allerdings wurden bislang auch Sicherungsabtretungen nicht nachgewiesen, so dass ich die Forderungen und Absonderungsrechte gegenwärtig nicht anerkennen kann, sondern die Nachbesserung gefordert habe.

Die Recht§haus Anwalts-gesellschaft Maass mbH hat ein Absonderungsrecht aufgrund von Sicherungsabtretungen an Kostenerstattungsansprüchen der Schuldnerin aus Prozessverfahren geltend gemacht, deren Vertretung die Gläubigerin übernommen hat. Die Forderung ist nicht beziffert und zudem wurden die zur Prüfung notwendigen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Zum Nachweis des Absonderungsrecht hat er bisher nur die obengenannte Aufrechnungsvereinbarung vorgelegt.

Die Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR hat Forderungen in Höhe von € 18.746,94 zur Insolvenztabelle angemeldet und macht Absonderungsrechte aufgrund einer mit der Schuldnerin getroffenen Abtretungsvereinbarung vom 20.10.2010 geltend. Die Schuldnerin hat demnach Forderungen aus einem von ihr finanzierten Prozess abgetreten. Eine Prüfung war mangels weiterer vorliegender Unterlagen, insbesondere zu dem angeführten Rechtsstreit noch nicht möglich.

Darüber hinaus macht auch die Kanzlei CLLB bislang für ihre Mandanten Willi Ströbel, Johann Rösch, Eberhard Pfau, Dr. Friedrich Ille sowie Peter Grimm Absonderungsrechte aufgrund von Pfändungen von Ansprüchen der Schuldnerin

aus von ihr finanzierten Prozessen geltend, deren Anfechtbarkeit noch geprüft werden muss.

IV. Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

1. Mietverhältnisse

Für die Schuldnerin bestand das Mietverhältnisse für eine Gewerbeeinheit im Erdgeschoss mit einem Kellerraum in der Hubertusallee 16, 14193 Berlin sowie zwei Mietverträge über zwei Wohnungen mit Kellerraum im ersten Obergeschoss der Hubertusallee 14, 14193 Berlin. Vermieterin ist jeweils die ABO GmbH & Co. Hubertusallee KG, Am Lindenbuck 4, 79848 Bonndorf. Die monatliche Bruttomiete für alle drei Mietobjekte betrug insgesamt € 4.163,81. Die Mietverträge wurden aufgrund von Zahlungsrückständen bereits vor Insolvenzeröffnung gekündigt. Die Kündigungen liegen inzwischen vollständig vor. Ausweislich der übergebenen OP-Liste bestehen gegenüber der Schuldnerin für alle drei Mietobjekte Mietrückstände in Höhe von € 21.186,47. Aus den mir vorliegenden Mietverträgen ergibt sich, dass für alle drei Objekte eine Mietkaution in Höhe von insgesamt € 8.000,00 vereinbart war. Ob die Mietkaution tatsächlich aufgebracht wurde, hat mir die Vermieterin bislang noch nicht mitgeteilt.

2. Sonstige Dauerschuldverhältnisse

Die Schuldnerin unterhält die mir bislang bekannt gewordenen nachfolgenden Dauerschuldverhältnisse:

- Leasingvertrag mit der Volkswagen Leasing GmbH zur Vertrags-Nr. 4495775 für einen Audi A8, amtliches Kennzeichen B-SN 1786 mit einer monatlichen Leasingrate von € 589,05. Dieser Leasingvertrag soll nach Auskunft des Herrn Maaß von der 3x21 Fahrzeugmanagement UG bezahlt bzw. übernommen worden sein. Die 3x21 Fahrzeugmanagement UG habe ich vor diesem Hintergrund kontaktiert, bislang allerdings trotz wiederholter Erinnerung keine Rückantwort erhalten.
- Leasingvertrag mit der Volkswagen Leasing GmbH zur Vertrags-Nr. 4495679 für einen Audi A4, amtliches Kennzeichen B-SQ 4858 mit einer monatlichen Leasingrate in Höhe von € 297,50. Auch dieser Leasingvertrag soll von der 3x21 Fahrzeugmanagement UG weitergeführt werden. Ob dies zutreffend ist, ist noch unbekannt.
- Stromlieferungsvertrag mit der Vattenfall Europe Sales GmbH zu den Vertragskontonummern 83653287995, 836532828310 sowie 83652320506 für eine Verbrauchsstelle in der Hubertusallee 14, 14193 Berlin.
- Telefonvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH zur Kunden-Nr. 2000041602
- Telefonvertrag mit der Vodafone D2 GmbH zur Rahmenvertrags-Nr. 961342
- IT-Dienstleistungsvertrag mit der IT KMS GbR zur Kunden-Nr. 1197

- Elektronik-Versicherung bei der Allianz Versicherungs-AG zur Versicherungs-Nr. GTV 10/0669/5303355/110
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG zur Versicherungs-Nr. GHV 10/0450/1014128/110
- Gebäudereinigungsvertrag mit Andrea Oun, A & O Gebäudereinigung
- GEZ-Teilnehmerkonto zur Nr. 218619433
- Kfz-Versicherung bei der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG für den Audi A8, amtliches Kennzeichen B-SN 1786 zur Versicherungs-Nr. 0090/00 748 313 H 50
- Kfz-Versicherung bei der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG für den Audi A4, amtliches Kennzeichen B-SQ 4858 zur Versicherungs-Nr. 0090/00 748 313 H 51

Ich habe für alle mir bekannten Vertragsverhältnisse die Nichterfüllung gemäß § 103 InsO erklärt.

V. Buchhaltung / Steuerliche Bearbeitung

Die Buchhaltung erfolgt durch mein Büro in Form von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen.

VI. Forderungsanmeldungen gemäß § 38 InsO / Tabelle

Nach den bisherigen Unterlagen bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von € 15.732.756,03. Ich habe alle mir bekannt gewordenen Gläubiger aufgefordert, offene Forderungen bei mir zur Tabelle anzumelden sind. Die Anmeldefrist läuft am 14.01.2012 ab.

C. Verbindlichkeiten

I. Verfahrenskosten gemäß § 54 InsO

Verfahrenskosten gemäß § 54 InsO sind bisher nicht in Rechnung gestellt worden. Die bisher entstandenen Auslagen für meine verfahrensbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung habe ich aufgrund der Geringfügigkeit der Masse selbst verauslagt.

II. Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO

Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 1 InsO sind in Höhe von € 85,83 angefallen für die notarielle Beglaubigung des Eröffnungsbeschlusses für die Schweizer Banken.

Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 2 InsO sind nicht angefallen.

D. Freie Masse

Das von mir eingerichtete Masse-Sonderkonto bei der Commerzbank AG Berlin (BLZ 100 400 00) weist zum Berichtszeitpunkt folgendes Guthaben aus:

Masse-Sonderkonto	€	23.351,18
Kto.-Nr. 511903729		

Sollte das Gericht die Buchungsbelege prüfen wollen, stelle ich diese selbstverständlich gern zur Verfügung. Für diesen Fall bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

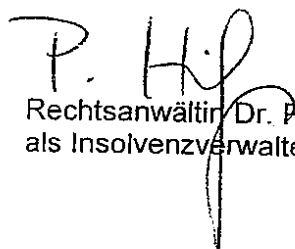
E. Verfahrensprognose

- I. Die Verfahrensdauer ist noch nicht absehbar. Ich gehe davon aus, dass eine Vielzahl von Prozessen zu führen sein wird, um etwaige Vermögensgegenstände wieder zurückzuführen oder Haftungsansprüche durchzusetzen. Dementsprechend gehe ich derzeit nicht davon aus, dass das Verfahren weniger als fünf Jahre dauern wird.
- II. Die Höhe der auf die Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO entfallenden Quote kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da die Frist zur Anmeldung der Forderungen erst am 14.01.2012 abläuft. Die gegenwärtig vorhandene Masse gewährleistet keinerlei Quotenzahlung.

F. Beschlussfassung

In der Gläubigerversammlung am 14.12.2011 bitte ich neben den üblichen Beschlussfassungen um die Abstimmung der Gläubiger über folgende Rechtshandlungen gemäß § 160 InsO:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.


Rechtsanwältin Dr. Petra Hilgers
als Insolvenzverwalter

